

AMTSBLATT

für die Gemeinde Bestensee

Der „Bestwiner“



mit Ortsteil Pätz

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

10178 Berlin, Panoramastraße 1, Tel.: (030) 28 09 93 45 • Fax: (030) 57 79 58 18 • Auflage: 3400

Herausgeber des Amtsblattes: Gemeinde Bestensee, Eichhornstr. 4-5, 15741 Bestensee, Tel.: (033763) 998-0

verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der Gemeinde Bestensee

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen des Amtsblattes für die Gemeinde Bestensee – Der „Bestwiner“:

Das Amtsblatt erscheint einmal im Monat und ist für die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner im Rathaus der Gemeinde Bestensee, Eichhornstr. 4-5, im Bürgerbüro während der öffentlichen Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter der oben genannten Anschrift der Gemeinde Bestensee bezogen werden.

28. Jahrgang

Ausgabe Nr. 8

Bestensee, den 26. August 2020

INHALTSVERZEICHNIS DES AMTLICHEN TEILS

Öffentliche Bekanntmachung

- Zeitpunkt und Ort des Verfahrens zur Sprachstandfeststellung für Kinder im Jahr vor der Einschulung..... Seite 2

AMTLICHER TEIL**Zeitpunkt und Ort des Verfahrens zur Sprachstandsfeststellung
für Kinder im Jahr vor der Einschulung**

Sehr geehrte Eltern, deren Kinder im Jahr 2021 eingeschult werden,

die verpflichtende Sprachstandsfeststellung zur Durchführung der kompensatorischen Sprachförderung für Kinder aus Bestensee und dem Ortsteil Pätz findet bis zum 30. Oktober 2020 in folgenden Kindertagesstätten statt:

	Ort der Sprachstandsfeststellung
Kinder der Waldkita Pätz	Waldkita Pätz Fernstr. 8 15741 Bestensee Frau Wornest/Frau Köcher/Frau Brandenburg Tel. 033763/61959
Kinder des Kinderdorfes	Kinderdorf Zeesener Str. 17 15741 Bestensee Frau John/Frau Niemeyer/Frau V. Lehmann Tel. 033763/22819–100
Hauskinder (Kinder, die derzeit keine der o. g. Einrichtungen besuchen)	Kinderdorf Zeesener Str. 17 15741 Bestensee Frau John/Frau Niemeyer/Frau V. Lehmann Tel. 033763/22819–100

Alle Kinder, die an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung im Jahr vor der Einschulung teilgenommen haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung, die von den Eltern bei der Schulanmeldung vorzulegen ist.

Bestensee, 20.07.2020

*i. A. Hinzpeter
Hauptamtsleiterin*

ANZEIGE

Der Gesundheitstipp: Nach dem Essen Zähneputzen nicht vergessen!

Der Zahnschmelz ist das härteste Material des menschlichen Körpers. Trotzdem ist er alles andere als unverwundlich. Er ist äußerst anfällig gegenüber Säuren, die ihn an seiner Oberfläche regelrecht auflösen und ihm dadurch seine Widerstandsfähigkeit nehmen. Säuren sind in vielen Speisen und Getränken enthalten. Aber noch viel mehr werden sie von im Zahnbelag (Plaque-Biofilm) lebenden Bakterien gebildet. Grund genug, darüber nachzudenken, obwohl die gewohnte tägliche Zahnpflege ausreichend ist, und welche Maßnahmen sie noch verbessern können.

BESCHWERDEN: Im Anfangsstadium bereitet der Verlust von Zahnschmelz keine Beschwerden. Zunächst entsteht eine weiche Stelle, die sich allmählich bräunlich färbt und aus der später ein kleines Loch wird. Letztendlich kann die Karies in die schmerzempfindlichen Bereiche des Zahnes eindringen: schlimmstenfalls in das Zahnmark, das in der Umgangssprache Zahnerv genannt wird. Spätestens jetzt machen sich heftige, pochende Zahnschmerzen bemerkbar. Spürbare Vorboten können Schmerzen bei Kälte- oder Wärmereizen sein.

URSACHE: Der Begriff Karies (Zahnfäule) steht für die Zerstörung von Zahnschmelz durch im Zahnbelag angesiedelte Bakterien: genau gesagt durch Säuren. Diese bilden die Bakterien aus winzigen, an den Zähnen klebenden Speiseresten, von denen sie sich ernähren. Besonders reichlich saure Abbauprodukte fallen an, wenn dies zuckerhaltige Nahrungsbestandteile sind. Kariesauslösende Bakterien sind nicht von Geburt an im Mund vorhanden. Sie werden auf den Säugling oder das Kleinkind durch Eltern oder Geschwister übertragen. Einmal im Mund angesiedelt, halten sie sich hartnäckig am Leben.

Daher sollte eine Mutter niemals den Schnuller ihres Babys in den Mund nehmen, auch das gemeinsame Benutzen von Besteck sollte unterbleiben.

KARIESPROPHYLAXE

Die beste Kariesprophylaxe besteht aus einer mehrmals täglichen, gründlichen Mundhygiene, einer ausreichenden Versorgung der Zähne mit Fluorid, einer zahn-gesunden Ernährung und regelmäßigen Zahnarztbesuchen.

Zähneputzen nach dem Essen ist korrekt, jedoch nicht unmittelbar nach dem Genuss von säurehaltigen Speisen und Getränken. Sie entziehen dem Zahnschmelz Mineralstoffe, wodurch dieser vorübergehend an Härte verliert und unter dem mechanischen Einfluss der Zahnbürste leidet. Etwa eine halbe Stunde später hat sich der Zahnschmelz wieder regeneriert und das Zähneputzen ist sinnvoll.

HILFE AUS DER APOTHEKE:

Für die tägliche Zahnpflege hält die Apotheke eine Vielzahl von Produkten bereit. Dazu gehören herkömmliche Handzahnbürsten genauso wie Zahncremes, Mundspülungen sowie zum Reinigen der Zahnzwischenräume Zahnseide und läng-

liche Bürstchen. Darüber hinaus gibt es verschiedene elektrische Zahnbürsten, von denen die jüngste Generation mit Schalltechnologie ausgestattet ist. Sie arbeiten

mit Bürstenbewegungen von etwa 30 000 Schwingungen pro Minute und mehr.

Schallzahnbürsten entfernen im Vergleich zu Handzahnbürsten Zahnbeläge gründlicher, sind dabei aber schonender zu Zähnen, Zahnhälsen und Zahnfleisch. Grund: Bei der Schalltechnologie wird die Reinigungsleistung der Borsten durch eine dynamische Flüssigkeitsströmung unterstützt, die an schwer erreichbare Stellen und entlang des Zahnfleischrandes reicht. So kann die moderne Technik den Zeitbedarf bei der täglichen Zahnreinigung erheblich verkürzen.

Gerade für Kinder- und Jugendliche, die Multibrackets tragen, ist die Schalltechnologie eine einfache und sichere Methode für die tägliche Zahnpflege.

Egal, ob Handzahnbürste oder elektrische - unerlässlich ist die richtige Zahncreme. Empfehlenswert sind fluoridhaltige Produkte, da sie nachweislich den Zahnschmelz härten. Durch die Zufuhr von Fluorid kann der Verlust von Zahnschmelz aufgehalten und im Anfangsstadium sogar rückgängig gemacht werden. Zur Kariesprophylaxe von Kleinkindern sind entsprechende Tabletten geeignet.

WANN ZUM ARZT:

Regelmäßige Zahnarztbesuche und die professionelle Zahnreinigung gehören zu den wichtigsten Maßnahmen, die Zähne bis ins hohe Alter gesund zu erhalten. Ein Zahnarztbesuch, sollte jedoch spätestens erfolgen, wenn erste Anzeichen von Karies sichtbar oder schmerzhaft spürbar werden.

WAS SIE SONST NOCH TUN KÖNNEN: Eine zahn-gesunde Ernährung unterstützt die Kariesprophylaxe:

- Auch wenn Zucker einer der größten Feinde der Zähne ist muss niemand ganz darauf verzichten. Allerdings sollte das häufige Naschen über den Tag verteilt unterbleiben. Besser ist es, sich nach einer Mahlzeit etwas Süßes zu gönnen und anschließend die Zähne zu putzen.
- Süßigkeiten, auf deren Packung das weiße Zahnmannchen auf rotem Grund zu finden ist, sind zuckerfrei und weitestgehend säurearm (auch in der Apotheke erhältlich).
- Wer bei der Wahl der Getränke auf der sicheren Seite sein möchte, sollte sich für Mineralwasser und Kräutertees entscheiden. In jedem Fall ungeeignet sind zuckerhaltige Limonaden, Cola sowie Fruchtsäfte mit hohem Säuregehalt.
- Fluoridhaltiges Speisesalz kann dazu beitragen, die Fluoridversorgung der Zähne zu verbessern.
- Nach dem Verzehr von stark säurehaltigen Speisen und Getränken sollten Mund und Zähne mit Wasser gespült werden.

Kommen Sie mit Ihren Fragen und Anliegen zu uns. Wir nehmen uns Zeit für Sie und beraten Sie gern und kompetent.

Ihr Apotheker Clemens Scholz
und das Team der Fontane-Apotheke,
Ihre LINDA-Apotheke

LINDA. PAYBACK

Viele können unsere Funktion

Fontane Apotheke

Hauptstraße 44
15741 Bestensee
Unser Beratungs-Tel.:
(03 37 63) 6 14 90

 **OMRON**

**KÖNNEN SIE IHREM BLUTDRUCK-
MESSGERÄT NOCH TRAUEN?**

Professionelle Geräte-Prüfung mit Prüfprotokoll vom
Spezialisten zum Preis von **12,50 €** am **15. 09. 2020**
Abgabe bis: **14. 09. 2020**
Abholung ab: **18. 09. 2020**

Ihr OMRON Service-Partner:
Fontane - Apotheke Bestensee
Hauptstr. 44, ☎ 0 33 7 63 / 6 14 90

All for Healthcare

Angebot im Monat September 2020

Sparen Sie bei wichtigen Medikamenten ¹⁾ bis zu 30%

THOMAPYRIN INTENSIV [®] (Tabletten, 20 St.) ⁴⁾	7,35 € (statt 8,21 €) ²⁾
IBU-LYSIN-ratiopharm 400 mg [®] (Filmtabletten, 20 St.) ⁴⁾	8,75 € (statt 9,72 €) ²⁾
MULTILIND Heilsalbe mit Nystatin und Zinkoxid [®] (Paste, 25 g)	7,25 € (statt 10,39 €) ²⁾
TYROSUR Wundheilgel [®] (Gel, 5 g)	4,05 € (statt 5,81 €) ²⁾
PANTOPRAZOL-ratiopharm SK 20 mg [®] (Tabletten magensaftresistent, 14 St.)	7,70 € (statt 9,65 €) ²⁾
OMRON M300 [®] (Oberarm Blutdruckmessgerät)	29,95 € (statt 32,95 €) ²⁾
OMRON RS2 [®] (Handgelenk Blutdruckmessgerät)	19,95 € (statt 22,95 €) ²⁾

Am 25.09. ist Tag der Zahngesundheit

**Kaufen Sie an diesem Tag ein Produkt zur
Zahnpflege bei uns, erhalten Sie eine kleine
Tube Zahncreme (20ml) gratis dazu.** ³⁾

1) Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage oder fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. 2) Bisheriger Verkaufspreis. 3) Nur solange der Vorrat reicht. 4) Bei Schmerzen oder Fieber ohne ärztlichen Rat nicht länger anwenden als in der Packungsbeilage vorgegeben!

Ihre Gesundheit in guten Händen

NICHTAMTLICHER TEIL

Aus dem Inhalt

• Veranstaltungskalender Bestensee und Pätz	Seite 4	• Kirchliche Nachrichten	Seite 13
• Verfassungsbeschwerde „Altanschießer“ zurückgewiesen	Seite 5	• Aktion Weihnachten im Schuhkarton	Seite 14
• 3. Gartenkonzert im Seniorenzentrum	Seite 10	• Mehrgenerationenhaus informiert	Seite 15
• Zollstockmuseum September	Seite 11	• Bundesweiter Vorlesetag	Seite 20
• Hilfe bei häuslicher Gewalt	Seite 12	• Vereine informieren	Seite 22
• Veranstaltungen Dahme-Seenland	Seite 12		

VERANSTALTUNGSKALENDER 2020

Was ist los in Bestensee und Pätz?

+++ Sehr geehrte Damen und Herren, die Veranstaltungen in diesem Veranstaltungskalender finden unter Vorbehalt statt. Die Durchführung von Veranstaltungen hängt von den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ab. Aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Bestensee. +++

Tag?	Wann?	Was?	Wo?	Ansprechpartner?
30.08.	15:00 Uhr 19:00 Uhr	Kinderfilm Film für Erwachsene	Waldstraße 33	Mehrgenerationenhaus Ø 033763-22554
13.09.	9:00–16:00 Uhr ab 7:00 Uhr Aufbau	Flohmarkt	Nettoparkplatz Zeesener Straße	Juttas Flohmärkte Ø 0152-24472955 030-62640536
17.09.		Tagesfahrt	Seniorenbeirat	Günter Schulz, Vorsitzender Ø 0163-4205510
20.09.	16:00–18:00 Uhr Einlass	Stabsmusikkorps der Bundeswehr	Landkostarena	Heimat- & Kulturverein (Frau Anja Kolbatz-Thiel) Ø 0177-2203474
26.09.	ab 10:00 Uhr	Oldtimertreffen	Dorfaue	Heimat- & Kulturverein (Frau Anja Kolbatz-Thiel) Ø 0177-2203474
11.10.	9:00–16:00 Uhr ab 7:00 Uhr Aufbau	Flohmarkt	Nettoparkplatz Zeesener Straße	Juttas Flohmärkte Ø 0152-24472955 030-62640536
31.10.	ab 17:00 Uhr	Halloween für Kinder	Schrobsdorffhaus	Heimatverein Pätz Britta Beyer, Ø 0178-6465243
08.11.	9:00–16:00 Uhr ab 7:00 Uhr Aufbau	Flohmarkt	Nettoparkplatz Zeesener Straße	Juttas Flohmärkte Ø 0152-24472955 030-62640536
10.11.	14:30–19:30 Uhr	DRK Blutspendetermine im Bestenseer MGH	Mehrgenerationenhaus in der Waldstraße 33	Bernd Malter, OVV Bestensee Ø 033763-61146
22.11.	ab 15:00 Uhr	Adventsglühlen an der Weihnachtspyramide	Dorfaue	L.A.U.S.L, Hilmar Wenk Ø01511-1351373, www.lausl.de
28.11.		2. Bestenseer Anglühlen	Weinscheune	Weinscheune Bestensee
29.11.	ab 15:00 Uhr	Adventsglühlen an der Weihnachtspyramide	Dorfaue	L.A.U.S.L, Hilmar Wenk Ø 01511-1351373, www.lausl.de Heimat- & Kulturverein (Frau Anja Kolbatz-Thiel) Ø 0177-2203474
06.12.	ab 15:00 Uhr	Adventsglühlen an der Weihnachtspyramide mit anschließender Kinderweihnacht	Dorfaue	Heimat- & Kulturverein (Frau Anja Kolbatz-Thiel) Ø 0177-2203474
12.12.		2. Bestenseer Adventssingen	Weinscheune	Weinscheune Bestensee
13.12.	11–19 Uhr	Bestenseer Weihnachtsmarkt	Dorfaue	Peter Neumann (Gewerbeverein) Ø033763-63327, Organisation: Frau Anja Kolbatz-Thiel, Ø 0177-2203474
20.12.	ab 16:00 Uhr	7. Pätzer Adventsfeuer	Pätzer Dorfaue	Heimatverein Pätz Britta Beyer, Ø 0178-6465243

INFORMATIONEN AUS DER VERWALTUNG

DNWAB INFORMIERT



Herbstspülungen an Trinkwasserleitungen

Die DNWAB mbH Königs Wusterhausen gibt folgende Termine für die diesjährigen vorbeugenden Trinkwasser-Rohrnetzspülungen in den Ortsteilen bzw. amtsangehörigen Gemeinden bekannt:

Bestensee am 28. September 7–16 Uhr

Pätz am 28. September 7–16 Uhr

Während der Spülungen ist im gesamten Versorgungsgebiet mit Druckminderungen und zum Teil auch mit Versorgungsunterbrechungen zu rechnen.

Bitte bevorraten Sie sich mit ausreichend Trinkwasser. Halten Sie alle Entnahmearmaturen geschlossen und betreiben Sie auch keine Geräte mit direkter Wasserentnahme aus dem Trinkwasserversorgungsnetz (u. a. Waschmaschinen und Geschirrspüler).

Eintrübungen des Wassers nach der Wiederinbetriebnahme sind gesundheitlich unbedenklich. Wir bitten Sie in diesem Fall das Trinkwasser etwas ablaufen zu lassen.

Ihre Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte – werktags von 06:45 Uhr bis 15:30 Uhr –

– an den Rohrnetzbereich Königs Wusterhausen, Straße am Klärwerk, 15749 Mittenwalde/OT Schenkendorf, Telefon: 03375 2568–546

– an den Produktionsbereich Trink- und Abwasser Königs Wusterhausen, Straße am Klärwerk, 15749 Mittenwalde/OT Schenkendorf, Telefon: 03375 2568–0

Trinkwasser, begehrt wie nie

Sind aufgrund der Temperaturen Engpässe in der Trinkwasserversorgung zu erwarten

In den letzten Tagen waren mehrfach Nachrichten zur Einschränkung der Trinkwasserversorgung und zur Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern von einigen Wasserverbänden, besonders in Niedersachsen, zu hören. Der MAWV betont, dass trotz der anhaltenden hohen Temperaturen im gesamten Verbandsgebiet die Trinkwasserversorgung weiterhin uneingeschränkt rund um die Uhr gewährleistet ist. Lediglich in den Morgen- oder Abendstunden kann es zeitweise zu Druckschwankungen kommen. Der Vorstandsvorsteher, Herr Peter Sczepanski, erklärt dazu: „Die Trinkwassernutzung durch unsere Kunden ist nicht über den ganzen Tag gleichmäßig verteilt. Nachts wird kaum Wasser entnommen, früh und abends dagegen überdurchschnittlich viel. Dazu kommt, dass gerade dann auch noch zusätzlich im Garten die Pflanzen und Blumen gewässert werden. Um den Trinkwasserdruck im Versorgungsnetz auf-

recht zu erhalten, müssen in den Wasserwerken die Pumpen mit höherer Leistung arbeiten. Auf Grund dessen bitte ich die Bewässerung der Gärten morgens, vor 6 Uhr bzw. nach 8 Uhr und in den Abendstunden, nach 20 Uhr vorzunehmen.“ Alle Wasserwerke des Verbandes arbeiten zuverlässig und sind technologisch auf höchstem Niveau ausgerüstet. Sie haben in der letzten Woche (32. KW) rund 194.000 m³ Wasser gefördert, aufbereitet und den Einwohnern des Verbandsgebietes zu Verfügung gestellt. Rund um die Uhr sind sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MAWV und seiner Betriebsführungsgesellschaft, der DNWAB, ihrer besonderen Verantwortung in dieser Extremzeit bewusst und handeln entsprechend. Gerade auch jetzt zeigt sich, dass die seit 1994 erfolgten Investitionen des Verbandes in Höhe von mehr als 380 Mio. € richtig und erforderlich waren.

*Melina Schniegler-Dagge
Assistentin der Verbandsleitung*

PRESSEINFORMATION 12.08.2020



Karlsruher Richter sprechen Recht Bundesverfassungsgericht weist Verfassungsbeschwerde zu Staatshaftungsklagen in Sachen „Altanschießer“ zurück

Schon immer vertrat das Bundesverfassungsgericht die Auffassung, dass die Bescheidung von so genannten Altanschießern nicht rechtswidrig war, sondern nur der Zeitpunkt. Hätten die Verbände eine Bescheidung vor 2000 vorgenommen, wäre dies jedenfalls nicht grundsätzlich rechtswidrig gewesen.

Rechtsanwälte und Interessenverbände, wie der VDBG, sahen dennoch Rechtslücken und forderten viele Bürgerinnen und Bürger auf, auf der Grundlage des in Brandenburg weiterhin geltenden Staatshaftungsgesetzes der DDR, Schadenersatzansprüche gegen die Wasserverbände durch Klagen durchzusetzen.

Allein beim MAWV sind bisher annähernd 8.000 entsprechende Anträge registriert worden. Hatten schon die Landgerichte in Cottbus und Potsdam, das Oberlandesgericht Brandenburg und auch der Bundesgerichtshof keine Grundlagen für Schadenersatzanforderungen gesehen, musste nun das Bundesverfassungsgericht über eine entsprechende Verfassungsbeschwerde von Altanschießern aus Brandenburg entscheiden. Im Ergebnis hat nun die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

Das Verfassungsgericht begründet die ablehnende Entscheidung damit, dass die Zivilgerichte nicht an die Entscheidung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung und auch nicht an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015 gebunden seien. Die Zivilgerichte hätten daher eigene vertretbare Auslegungen vorgenommen, die zu einem anderen Ergebnis geführt hätten. Dies sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Zudem führt das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluss aus, dass die in § 19 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetz Brandenburg geregelte Höchstfrist von maximal 25 Jahren für die Erhebung von Beiträgen für die Wasserver- und Schmutzwasserentsorgung in Anbetracht der Sondersituation der neuen Länder und angesichts des in die Zukunft fortwirkenden Vorteils eines Anschlusses nicht verfassungswidrig sei.

Peter Sczepanski, Vorstandsvorsteher des MAWV kommentiert das Urteil so: „Es ist gut, dass nun eine Entscheidung gefallen ist. Mit dieser wird uns bescheinigt, dass unser Handeln rechtskonform war und ist. Das ist mir wichtig.“

Mit der Entscheidung ist das Thema Staatshaftung bei „Altanschießern“ in Brandenburg abgeschlossen. Andere grundsätzliche Rechtsprechungen in dieser Angelegenheit kann es nicht mehr geben.

*Nicole Waelisch-Rätke
Syndikusanwältin*

Autoservice

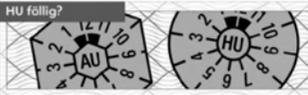


Bestensee

Typenoffene Werkstatt
PKW-Rundum-Service

- ✘ Reifen
- ✘ Räder
- ✘ Auspuff
- ✘ HU & AU

HU fällig?



Hauptstraße 53a
15741 Bestensee
Tel.: 033763 / 22447
Fax: 033763 / 69929
eMail: autoservicebestensee@gmx.net

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

– 1 BvR 2838/19 –

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

1. der Frau S...,

2. des Herrn S...,

– Bevollmächtigte: ... –

1. unmittelbar gegen

a) das Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 19. November 2019 – 2 U 21/17 –,

b) das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27. Juni 2019 – III ZR 93/18 –,

2. mittelbar gegen

§ 19 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36)

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Richter Masing,

Paulus,

Christ

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473) am 1. Juli 2020 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Versagung eines staats- und amtschaftungsrechtlichen Anspruchs. Die Beschwerdeführer begehren im Ergebnis die Rückzahlung eines in der Vergangenheit gezahlten Beitrages für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in einem Altanschließerfall. Sie machen insbesondere geltend, das Brandenburgische Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof setzten sich in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 12. November 2015 – 1 BvR 2961/14 u. a. –) und des Oberverwaltungsgerichts Brandenburg (vgl. nur das Urteil vom 8. Juni 2000 – 2 D 29/98.NE –) hinweg. Der Bundesgerichtshof vertrete in der Frage der „Altanschließer“ eine andere Auffassung als das Bundesverfassungsgericht, was ihm – ebenso wie anderen Zivilgerichten – nach § 31 BVerfGG verwehrt sei. Die angegriffenen Entscheidungen verstießen daher gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG sowie gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Die Verfassungsbeschwerde bleibt ohne Erfolg. Sie ist teilweise unzulässig (1.), im Übrigen unbegründet (2.).

1. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit sich die Beschwerdeführer gegen das Urteil des Bundesgerichtshofs wenden. Es mangelt an der erforderlichen Beschwerdebefugnis.

a) aa) Die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde setzt nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG die Behauptung des Beschwerdeführers voraus, durch einen Akt der öffentlichen Gewalt in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein (Beschwerdebefugnis). Richtet sich eine Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Entscheidun-

gen, kann sich die Beschwer in aller Regel nur aus dem Tenor der Entscheidung ergeben (sog. Erfordernis der Tenorbeschwerde); er allein bestimmt verbindlich, welche Rechtsfolgen aufgrund des festgestellten Sachverhalts eintreten (vgl. BVerfGE 28, 151 <160>; 140, 42 <54 Rn. 48>; stRspr). Erforderlich ist eine Beschwer im Rechtssinne; eine faktische Beschwer allein genügt nicht (vgl. BVerfGE 8, 222 <224 f.>; 15, 283 <286>). Rechtsausführungen sowie nachteilige oder als nachteilig empfundene Ausführungen in den Gründen einer Entscheidung allein begründen keine Beschwer. Dieser im Verfahrensrecht allgemein anerkannte Rechtsgrundsatz gilt auch für die Verfassungsbeschwerde, da sie in erster Linie dem Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber der Staatsgewalt dient. Deshalb kann eine Verfassungsbeschwerde nicht darauf gestützt werden, dass ein Gericht lediglich in den Gründen seiner Entscheidung eine Rechtsauffassung vertreten hat, die der Beschwerdeführer für grundrechtswidrig erachtet (vgl. BVerfGE 8, 222 <224 f.>; 140, 42 <54 f. Rn. 48>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 20. November 2018 – 1 BvR 1502/16 –, Rn. 8 f.).

bb) Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen hat das Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden gegen die allein in den Gründen einer gerichtlichen Entscheidung liegende Belastung für möglich gehalten (vgl. BVerfGE 140, 42 <55 f. Rn. 50 ff.>; dazu auch EGMR, Cleve v. Deutschland, Urteil vom 15. Januar 2015 – 48144/09 –, NJW 2016, S. 3225 <3226 Rn. 34 ff.>). Liegt – wie hier – keiner dieser Ausnahmefälle vor, dann kommt eine Beschwerdebefugnis nur unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze bei eigener, gegenwärtiger und unmittelbarer Betroffenheit in Betracht. Diese ist bei einer Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen zwar grundsätzlich gegeben, so dass sie in der Regel keiner näheren Prüfung bedarf. Eine nähere Prüfung dieser Voraussetzungen ist demgegenüber geboten, wenn sich die Beschwer – wie vorliegend – aus anderen Umständen als dem für den Beschwerdeführer eigentlich günstigen Tenor ergeben soll (vgl. BVerfGE 140, 42 <56 Rn. 54> und zuletzt BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 20. November 2018 – 1 BvR 1502/16 –, Rn. 7, 10 ff.).

Unmittelbarkeit setzt voraus, dass die Einwirkung auf die Rechtsstellung des Betroffenen nicht erst vermittelt eines weiteren Akts bewirkt werden darf oder vom Ergehen eines solchen Akts abhängig ist. Soweit das Bundesverfassungsgericht dazu Grundsätze anhand von Verfassungsbeschwerden gegen Rechtsnormen entwickelt hat, gelten diese auch für Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen (vgl. BVerfGE 53, 30 <48>; 140, 42 <58 Rn. 60>). Bei Rechtssatzverfassungsbeschwerden muss eine Vorschrift – ohne dass es eines weiteren Vollzugsaktes bedarf – in den Rechtskreis des Beschwerdeführers dergestalt einwirken, dass etwa konkrete Rechtspositionen unmittelbar kraft Gesetzes zu einem dort festgelegten Zeitpunkt erlöschen oder eine zeitlich oder inhaltlich genau bestimmte Verpflichtung begründet wird, die bereits spürbare Rechtsfolgen mit sich bringt (vgl. BVerfGE 53, 366 <389>; 140, 42 <58 Rn. 61>).

b) Hier mangelt es bereits an einer hinreichenden Darlegung der Unmittelbarkeit in der Verfassungsbeschwerdeschrift (§§ 92, 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BVerfGG). In die Rechtsstellung der Beschwerdeführer wird angesichts des Erfolgs ihrer Revision und der damit verbundenen Rückverweisung an das Oberlandesgericht erst durch das Ergehen des erneut klageabweisenden Urteils des Oberlandesgerichts eingegriffen. Eine unmittelbare Betroffenheit durch das Urteil des Bundesgerichtshofs besteht daher nicht.

Eine andere Auffassung ist auch nicht vor dem Hintergrund der sich aus § 563 Abs. 2 ZPO ergebenden Bindungswirkung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs für das Berufungsgericht gerechtfertigt. Mit ihr gingen

zwar durchaus mittelbare Folgen für das weitere zivilgerichtliche Verfahren der Beschwerdeführer einher. Dass durch das den Beschwerdeführern im Tenor günstige Urteil des Bundesgerichtshofs bereits konkrete Rechtspositionen erlöschen oder eine zeitlich oder inhaltlich genau bestimmte Verpflichtung begründet würden, die bereits spürbare Rechtsfolgen mit sich brächten (vgl. BVerfGE 140, 42 <58 Rn. 61>), kann hier allerdings nicht angenommen werden. Denn die Entscheidung des Oberlandesgerichts hing nicht ausschließlich von der (möglicherweise bindenden) Auslegung von § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg a. F. durch den Bundesgerichtshof ab, sondern – wie sich an den Gründen der Aufhebung des ersten Berufungsurteils zeigt – auch von weiteren rechtlichen Voraussetzungen.

2. Auch im Hinblick auf das angegriffene Urteil des Oberlandesgerichts bleibt die Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg. Sie ist unbegründet. Es liegt kein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG vor. Insbesondere erweist sich der mittelbar angegriffene § 19 Abs. 1 Satz 3 KAG Bbg als verfassungsgemäß (a). Darüber hinaus ist das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht verletzt (b).

a) Die Beschwerdeführer werden nicht in ihrem Grundrecht auf Rechtssicherheit und Vertrauensschutz (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG) verletzt.

Weder hat das Oberlandesgericht die sich aus § 31 Abs. 1 BVerfGG ergebende Bindungswirkung verkannt, noch war es an der Auslegung von Landesrecht gehindert, noch musste es der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Brandenburg zu § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg a. F. folgen (aa). Die bestehenden Auslegungsdivergenzen zwischen den Gerichtsbarkeiten verstoßen auch nicht gegen Vertrauensschutzgesichtspunkte (bb). Ebenso wenig verstößt die mittelbar angegriffene Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 3 KAG Bbg gegen das Gebot der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes (cc).

aa) Das Oberlandesgericht hat die sich aus § 31 Abs. 1 BVerfGG ergebende Bindungswirkung des Kammerbeschlusses vom 12. November 2015 (– 1 BvR 2961/14 u. a. –) nicht in verfassungswidriger Weise missachtet. Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes liegt nicht vor.

(1) (a) Rechtssicherheit und Vertrauensschutz gewährleisten im Zusammenwirken mit den Grundrechten die Verlässlichkeit der Rechtsordnung als wesentliche Voraussetzung für die Selbstbestimmung über den eigenen Lebensentwurf und seinen Vollzug (vgl. BVerfGE 60, 253 <267 f.>; 63, 343 <357>; 132, 302 <317 Rn. 41>; 133, 143 <158 Rn. 41>). Die Bürgerinnen und Bürger sollen die ihnen gegenüber möglichen staatlichen Eingriffe voraussehen und sich dementsprechend einrichten können. Dabei knüpft der Grundsatz des Vertrauensschutzes an berechtigtes Vertrauen in bestimmte Regelungen an. Er besagt, dass sie sich auf die Fortwirkung bestimmter Regelungen in gewissem Umfang verlassen dürfen (vgl. BVerfGE 13, 261 <271>; 63, 215 <223>; 133, 143 <158 Rn. 41>).

(b) Besondere Bedeutung kommt dabei der Bindungswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG zu, die im Interesse des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit die Verbindlichkeit der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vorsieht – darunter fallen auch stattgebende Kammerbeschlüsse nach § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 15. Dezember 2004 – 1 BvR 2495/04 –, Rn. 11; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. Dezember 2005 – 2 BvR 1964/05 –, Rn. 73; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 27. Januar 2006 – 1 BvQ 4/06 –, Rn. 29). § 31 BVerfGG bindet alle Gerichte im Geltungsbereich des Gesetzes generell an die Entscheidungen des

Bundesverfassungsgerichts. Soweit das Bundesverfassungsgericht eine Gesetzesbestimmung für nichtig oder für gültig erklärt, hat seine Entscheidung nach § 31 Abs. 2 BVerfGG Gesetzeskraft. Aber auch in anderen Fällen entfalten die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG eine über den Einzelfall hinausgehende Bindungswirkung insofern, als die sich aus dem Tenor und den tragenden Gründen der Entscheidung ergebenden Grundsätze für die Auslegung der Verfassung von den Gerichten in allen künftigen Fällen beachtet werden müssen (vgl. BVerfGE 19, 377 <391 f.>; 40, 88 <93>).

Durch § 31 BVerfGG sind alle Gerichte auch daran gehindert, eine verfassungswidrige Normauslegung weiterhin einer Entscheidung zugrunde zu legen. Tun sie es dennoch, so verstoßen sie gegen Art. 20 Abs. 3 GG und verletzen die Betroffenen in ihrem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. Dezember 2005 – 2 BvR 1964/05 –, Rn. 73; vgl. auch BVerfGE 40, 88 <94>; 42, 258 <260>; 115, 97 <108>; hierzu auch BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 5. Mai 1987 – 2 BvR 104/87 –, Rn. 41 [Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG im Verwaltungsprozess]).

(c) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet im Falle rückwirkenden Rechts allein über die Verfassungsmäßigkeit der Rückwirkung, nicht über die verbindliche Auslegung des einfachen Rechts, das der Gesetzgeber rückwirkend ändern wollte (vgl. BVerfGE 135, 1 <18 f. Rn. 52 ff.>). Hält das Bundesverfassungsgericht die auf der fachgerichtlichen Auslegung des einfachen Rechts basierende Rückwirkung für verfassungswidrig, ist es weiterhin der Fachgerichtsbarkeit aufzugeben, den Inhalt der alten Rechtslage durch Auslegung zu klären. Die weitere, insbesondere höchstrichterliche Auslegung durch die Fachgerichte kann ergeben, dass die Norm gerade so zu verstehen ist, wie es der Gesetzgeber nachträglich feststellen wollte. Dies bleibt jedoch eine Frage der Auslegung geltenden Rechts, die nicht dem Gesetzgeber, sondern der Gerichtsbarkeit und dabei in erster Linie der Fachgerichtsbarkeit obliegt (vgl. BVerfGE 135, 1 <18 f. Rn. 54>).

(2) Danach verstößt die Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht gegen die sich aus § 31 Abs. 1 BVerfGG ergebende Bindungswirkung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

(a) Den Beschwerdeführern ist zwar dahingehend zuzustimmen, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Kammerbeschluss vom 12. November 2015 (– 1 BvR 2961/14 u. a. –) – im Gegensatz zum Bundesgerichtshof und dem Oberlandesgericht – von einer konstitutiven Änderung der Rechtslage durch § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg n. F. ausging (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 12. November 2015 – 1 BvR 2961/14 u. a. –, Rn. 47). Zu diesem Ergebnis ist das Gericht jedoch nur vor dem Hintergrund gelangt, dass § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg a. F. von den Gerichten – konkret dem Oberverwaltungsgericht Brandenburg – in einem Sinn ausgelegt wurde, der mit der Neuregelung ausgeschlossen werden sollte (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 12. November 2015 – 1 BvR 2961/14 u. a. –, Rn. 49 f.).

Insofern war es dem Oberlandesgericht (und auch dem Bundesgerichtshof) nicht verwehrt, eine andere methodisch vertretbare Auslegung von § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg a. F. vorzunehmen. Da sich das Oberlandesgericht wie der Bundesgerichtshof auf die Auslegung des einfachen Rechts beschränkt hat, kommt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts diesbezüglich keine Bindungswirkung zu. Es hatte selbst keine verfassungskonforme Auslegung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg a. F. vorgenommen, sondern an der plausiblen fachgerichtlichen Auslegung



des Landesrechts durch die dafür zuständigen Landesverwaltungsgerichte angeknüpft.

(b) Das Oberlandesgericht hat sich in der Sache den Ausführungen des Bundesgerichtshofs angeschlossen und eine eigenständige, von den Verwaltungsgerichten abweichende Auslegung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg a. F. vorgenommen. Verfassungsrechtlich ist diese Auslegung nicht zu beanstanden, auch wenn es sich vorliegend um die Auslegung von Landesrecht handelte, das bereits Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Brandenburg gewesen ist, zu der die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts im Widerspruch steht.

Das Oberlandesgericht war nicht verpflichtet, sich der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Brandenburg anzuschließen, ohne dass es auf die Frage ankommt, inwieweit diese Möglichkeit vor dem Hintergrund der Bindungswirkung nach § 563 Abs. 2 ZPO überhaupt bestand. Die erfolgte Abweichung von der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Brandenburg mag zwar die Rechtseinheit und damit die Rechtssicherheit beeinträchtigen. Eine Verpflichtung des Oberlandesgerichts, der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Brandenburg zur Auslegung von Landesrecht zu folgen, besteht jedoch grundsätzlich weder einfach – noch verfassungsrechtlich (vgl. auch BVerfGE 75, 329 <346>). Die Rechtspflege ist aufgrund der Unabhängigkeit der Richter (Art. 97 GG) konstitutionell uneinheitlich. Vor diesem Hintergrund konnten die Beschwerdeführer nicht erwarten, dass sich das Oberlandesgericht die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Brandenburg zu § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg a. F. automatisch zu eigen macht (zum verfassungsrechtlichen Anspruch auf ein faires Verfahren vgl. auch BVerfGE 78, 123 <126>).

Eine rechtswegübergreifende Bindung an die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Brandenburg kann zwar nach § 121 VwGO in Betracht kommen. Die Rechtskraftwirkung nach § 121 VwGO bindet allerdings in persönlicher Hinsicht nur die Beteiligten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens oder ihre Rechtsnachfolger und ist sachlich auf den Streitgegenstand beschränkt. Hier sind weder die Beschwerdeführer mit den Beteiligten in den Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Brandenburg identisch noch liegt derselbe Streitgegenstand vor. Vielmehr haben es die Beschwerdeführer unterlassen, um verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz nachzusuchen.

bb) Dies führt zwar zu einer Auslegungsdivergenz zwischen den Gerichtsbarkeiten und damit einer der Rechtssicherheit durchaus abträglichen Konstellation. Ein subjektiv-rechtlich geschütztes Vertrauen auf Auslegungsübereinstimmung über einen Gerichtszweig hinweg, der im Falle des Staatshaftungsrechts zu einer ständigen Korrespondenz der Gerichte auf der Primär- und Sekundärebene des Rechtsschutzes führt, kann Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip aber nicht entnommen werden. Das folgt nicht zuletzt aus Art. 95 Abs. 3 Satz 1 GG, der einen Gemeinsamen Senat eigens zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung nur zwischen den obersten Gerichtshöfen vorsieht. Dass vorliegend auf diesem Wege keine Einheitlichkeit der Rechtsprechung hergestellt werden kann, beruht allein darauf, dass dem Bundesverwaltungsgericht als Revisionsgericht eine Prüfung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg als Landesrecht gemäß § 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO entzogen ist.

cc) Auch soweit die Beschwerdeführer mittelbar § 19 Abs. 1 Satz 3 KAG Bbg angreifen, erweist sich die Verfassungsbeschwerde als unbegründet. § 19 Abs. 1 Satz 3 KAG Bbg ist verfassungsgemäß und verstößt insbesondere nicht gegen das Gebot der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.

(1) Das Rechtsstaatsprinzip schützt in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit davor, dass lange zurückliegende, in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossene Vorgänge unbegrenzt zur

Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden können. Als Elemente des Rechtsstaatsprinzips sind Rechtssicherheit und Vertrauensschutz eng miteinander verbunden, da sie gleichermaßen die Verlässlichkeit der Rechtsordnung gewährleisten (BVerfGE 133, 143 <158 Rn. 41>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 21. Juli 2016 – 1 BvR 3092/15 –, Rn. 6).

Auch für die Erhebung von Beiträgen, die einen einmaligen Ausgleich für die Erlangung eines Vorteils durch Anschluss an eine Einrichtung schaffen sollen, ist der Gesetzgeber verpflichtet, Verjährungsregelungen zu treffen oder jedenfalls im Ergebnis sicherzustellen, dass Beiträge nicht unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können. Die Legitimation von Beiträgen liegt – unabhängig von der gesetzlichen Ausgestaltung ihres Wirksamwerdens – in der Abgeltung eines Vorteils, der den Betroffenen zu einem bestimmten Zeitpunkt zugekommen ist. Je weiter dieser Zeitpunkt bei der Beitragserhebung zurückliegt, desto mehr verflüchtigt sich die Legitimation zur Erhebung solcher Beiträge. Zwar können dabei die Vorteile auch in der Zukunft weiter fortwirken und tragen nicht zuletzt deshalb eine Beitragserhebung auch noch relativ lange Zeit nach Anschluss an die entsprechende Einrichtung. Jedoch verliert der Zeitpunkt des Anschlusses, zu dem der Vorteil, um dessen einmalige Abgeltung es geht, dem Beitragspflichtigen zugewendet wurde, deshalb nicht völlig an Bedeutung. Der Bürger würde sonst hinsichtlich eines immer weiter in die Vergangenheit rückenden Vorgangs dauerhaft im Unklaren gelassen, ob er noch mit Belastungen rechnen muss. Dies ist ihm im Lauf der Zeit immer weniger zumutbar. Der Grundsatz der Rechtssicherheit gebietet vielmehr, dass ein Vorteilsempfänger in zumutbarer Zeit Klarheit darüber gewinnen kann, ob und in welchem Umfang er die erlangten Vorteile durch Beiträge ausgleichen muss (BVerfGE 133, 143 <159 f. Rn. 45>).

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, die berechtigten Interessen der Allgemeinheit am Vorteilsausgleich und der Einzelnen an Rechtssicherheit durch entsprechende Gestaltung von Verjährungsbestimmungen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Dabei steht ihm ein weiterer Gestaltungsspielraum zu. Der Grundsatz der Rechtssicherheit verbietet es dem Gesetzgeber jedoch, die berechtigten Interessen des Bürgers völlig unberücksichtigt zu lassen und ganz von einer Regelung abzusehen, die der Erhebung der Abgabe eine bestimmte zeitliche Grenze setzt (BVerfGE 133, 143 <160 Rn. 46>).

Es bleibt dem Gesetzgeber überlassen, wie er eine zeitliche Obergrenze für die Inanspruchnahme der Beitragsschuldner gewährleistet, die den Grundsätzen der Rechtssicherheit genügt. So könnte er etwa eine Verjährungshöchstfrist vorsehen, wonach der Beitragsanspruch nach Ablauf einer auf den Eintritt der Vorteilslage bezogenen, für den Beitragsschuldner konkret bestimmbar Frist verjährt. Er könnte auch das Entstehen der Beitragspflicht an die Verwirklichung der Vorteilslage anknüpfen oder den Satzungsgeber verpflichten, die zur Heilung des Rechtsmangels erlassene wirksame Satzung rückwirkend auf den Zeitpunkt des vorgesehenen Inkrafttretens der ursprünglichen nichtigen Satzung in Kraft zu setzen, sofern der Lauf der Festsetzungsverjährung damit beginnt. Er kann dies mit einer Verlängerung der Festsetzungsfrist, Regelungen der Verjährungshemmung oder der Ermächtigung zur Erhebung von Vorauszahlungen auch in Fällen unwirksamer Satzungen verbinden (BVerfGE 133, 143 <161 f. Rn. 50>).

(2) Die mittelbar angegriffene Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 3 KAG Bbg steht mit diesen Maßstäben im Einklang, sowohl was die Hemmung der Frist infolge der Deutschen Einheit (a), als auch die hieraus resultierende Maximalfrist von 25 Jahren anbelangt (b).

(a) Die gesetzgeberische Intention für § 19 Abs. 1 Satz 3 KAG Bbg lag in der einmaligen Hemmung des Fristablaufs aufgrund der Sondersituation nach der Wiederherstellung der Deutschen Einheit. Dem Land und den Kommunen sollte eine zehnjährige Schonfrist zum Aufbau ihrer Verwaltungen und zur Sammlung von Erfahrungen eingeräumt werden. Dies berücksichtige

die umfassenden Transformationsaufgaben und die dabei auftretenden Schwierigkeiten beim Aufbau einer funktionierenden kommunalen Selbstverwaltung, bei der Gründung von Zweckverbänden und bei der Lösung des Altanschießerproblems sowie des Erlasses wirksamen Satzungsrechts in einem neuen Land wie dem Land Brandenburg (vgl. LTDrucks 5/7642, S. 10 f.).

Die besonderen Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung hat das Bundesverfassungsgericht bereits in unterschiedlichen Kontexten gewürdigt und dabei den gesetzgeberischen Einschätzungsspielraum anerkannt (vgl. BVerfGE 95, 1 <23 f.>; 95, 267 <313>; 148, 69 <119 Rn. 122>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 26. Juli 1993 – 1 BvR 504/93 -, Rn. 9 f.; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. September 1997 – 1 BvR 647/91 –, Rn. 43). Die Argumentation der Beschwerdeführer, in Wahrheit sei von einer Beitragserhebung gegenüber „altangeschlossenen Grundstücken“ zunächst nicht aufgrund struktureller oder organisatorischer Defizite, sondern allein aus politischen Gründen abgesehen worden, vermag diese gesetzgeberisch legitimen Erwägungen nicht in Zweifel zu ziehen. Sie betrifft die Beweggründe von Kommunalverwaltungen, lässt aber keine Rückschlüsse auf einen nur vorgeschobenen Willen des Gesetzgebers zu. Dieser hielt sich mit seinen Erwägungen in dem ohnehin weiten Gestaltungsspielraum, der ihm im Bereich der Beitragserhebung zum Ausgleich von Vorteilen zukommt (vgl. BVerfGE 133, 143 <160 Rn. 46>).

(b) Auch die Tatsache, dass die Beitragserhebung aufgrund des Zusammenspiels von Satz 1 und 3 des § 19 Abs. 1 KAG Bbg bis zu 25 Jahre nach dem Entstehen der Vorteilslage beziehungsweise bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2015 möglich war, stellt keinen Verstoß gegen das Gebot der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes dar.

(aa) Die verfassungsgerichtlichen Ausführungen, wonach ein Zustand kritisch zu sehen sei, in dem die Verjährung „unter Umständen erst Jahrzehnte nach dem Eintritt einer beitragspflichtigen Vorteilslage beginnen“ kann (BVerfGE 133, 143 <161 Rn. 47>), sind im Kontext der konkreten Entscheidung zu lesen. Dort hatte sich der bayerische Gesetzgeber für ein Modell entschieden, bei dem sich der Verjährungsbeginn ohne zeitliche Obergrenze nach hinten verschieben ließ. Mit der Formulierung wurde auf die potentiell unbegrenzte Dauer der Ungewissheit für Betroffene hingewiesen; eine absolute Obergrenze wurde damit nicht ausgesprochen. Im Gegenteil weist die Entscheidung gerade auf die gesetzgeberische Option einer Verjährungshemmung hin (vgl. BVerfGE 133, 143 <161 f. Rn. 50>).

Ob die in jedem Fall notwendige zeitliche Obergrenze adäquat bemessen ist, stellt eine primär dem Gesetzgeber überantwortete Frage dar, wobei dieser einen weiten Einschätzungsspielraum hinsichtlich des Ausgleichs zwischen allgemeinen Interessen und dem Interesse der in Anspruch zu nehmenden Bürgerinnen und Bürger hat. Je weiter aber der anspruchsbegründende Zeitpunkt bei der Beitragserhebung zurückliegt, desto mehr verflüchtigt sich die Legitimation zur Erhebung solcher Beiträge (BVerfGE 133, 143 <159 f. Rn. 45>).

(bb) Die Möglichkeit einer Beitragserhebung über insgesamt 25 Jahre hält sich in Anbetracht der Sondersituation der neuen Länder und angesichts des in die Zukunft fortwirkenden Vorteils eines Anschlusses an Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen noch im Rahmen

gesetzgeberischer Einschätzung. Eine verfassungsrechtlich nicht mehr hinnehmbare Entscheidung einseitig zu Lasten der Beitragsschuldner (vgl. BVerfGE 133, 143 <157 f. Rn. 40>) liegt § 19 Abs. 1 KAG Bbg damit nicht zugrunde, zumal aus § 18 Satz 1 KAG Bbg folgt, dass diese Vorschrift nur für Nachwendeeinrichtungen Anwendung findet. § 19 Abs. 1 KAG Bbg stellt auch keine unzulässige Rückwirkungsentscheidung des brandenburgischen Gesetzgebers dar.

b) Die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts verstößt auch nicht gegen das sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergebende Willkürverbot.

aa) Die Auslegung des Gesetzes und seine Anwendung auf den konkreten Fall sind zwar Sache der dafür zuständigen Gerichte und daher der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich entzogen; ein verfassungsrechtliches Eingreifen gegenüber den Entscheidungen der Fachgerichte kommt allerdings unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) in seiner Bedeutung als Willkürverbot in Betracht (vgl. BVerfGE 74, 102 <127>; stRspr). Ein solcher Verstoß gegen das Willkürverbot liegt bei gerichtlichen Entscheidungen nicht schon dann vor, wenn die Rechtsanwendung Fehler enthält, sondern erst dann, wenn die Entscheidung bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht (vgl. BVerfGE 4, 1 <7>; 87, 273 <278 f.>; stRspr).

bb) Die Auslegung von § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg a. F. durch die Zivilgerichte erscheint zwar nicht zwingend. Die Grenze zur Willkür im Sinne vorgenannter Maßstäbe ist jedoch nicht überschritten.

Auch der Umstand, dass das Oberlandesgericht der Rechtsprechung des Obergerichtes Brandenburg nicht gefolgt ist, begründet nicht den Vorwurf eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Beruht die abweichende Entscheidung verschiedener Behörden oder Gerichte zu denselben Rechtsvorschriften auf einer verschiedenartigen Rechtsauslegung, so liegt darin grundsätzlich noch keine Verletzung des Grundrechts der Gleichheit vor dem Gesetz. Willkür im Sinne der genannten Maßstäbe ist hier nicht erkennbar.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Masing

Paulus

Christ

Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 1. Juli 2020 – 1 BvR 2838/19

Zitiervorschlag

BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 1. Juli 2020 – 1 BvR 2838/19 – Rn. (1 – 40), http://www.bverfg.de/e/rk20200701_1bvr283819.html

ECLI

ECLI:DE:BVerfG:2020:rk20200701.1bvr283819

Baumdienst - Bestensee

Tel.: 033763/22 748 / Funk: 0170/27 615 76

Ihr Fachunternehmen in Sachen Baumfällung auf engstem Raum
Wir kümmern uns von der Genehmigung bis zur Fällung

- 24h Notdienst bei Sturm- & Blitzschäden
- keine Anfahrts-, Angebots- & Beratungskosten
- Wir sind selbstverständlich versichert!

Drittes Gartenkonzert im Seniorenzentrum Bestensee



Die Stadtmusikanten besuchten unser Seniorenzentrum in Bestensee und gestalteten das dritte Gartenkonzert der Einrichtung der Berliner Stadtmission. Die Bremer Stadtmusikanten? Nein, die Fürstenwalder Stadtmusikanten.

Unter der bewährten Leitung von Klaus Zippan konnten Bewohnerinnen und Bewohner an einem Freitag Mitte Juli der

Blaskapelle zuhören, die fünf verschiedene Instrumente vereint: ein Flügelhorn, eine Trompete, zwei Tenorhörner, eine Tuba und ein Schlagzeug, das im wahrsten Sinne des Wortes den Takt angab. Eine reizvolle Besetzung!

Bei schönstem Sonnenschein wurden Evergreens und Schlagpotpourris zum Besten gegeben. Schwungvoll und fröhlich,

dahinschmelzend und zart – solche Töne schwirrten durch den Garten und in die obere Etage des Seniorenzentrums, von der aus viele Bewohner zuhörten. Faktenreiche und launisch vortragene Ansagen des Leiters rundeten den musikalischen Nachmittag ab. Dafür gab es sehr viel Applaus.

Und die Bremer Stadtmusikanten sind doch auch gar nicht so

weit hergeholt. Reisen Sie mal nach Fürstenwalde/Spree, dort gibt es eine Variante der Bremer Märchenskulptur, den „Turm der Tiere“. Vielleicht hören Sie dann ja zufällig die Fürstenwalder Stadtmusikanten... Viel Freude dabei.

*Katharina Kupke-Ippen
Musik- und Beschäftigungstherapeutin*



**Jetzt wieder
direkt erreichbar
und ohne Baustelle !**

FON 033763-23 80 38 FAX 033763-23 70 39 bestwinapotheke@web.de

September-Angebot

20% Rabatt

auf alle Eucerinprodukte

und Haarpflege von Furterer

Eucerin®



RENE
FURTERER
PARIS

LAUSL INFORMIERT



Veranstaltungen im September im Zollstockmuseum

Datum	Uhrzeit	Dauer	Veranstaltung	Kosten	Bemerkungen
jeden Montag	9.30 Uhr	1,0 h	Treff der kleinen Leute von 0 – 1 Jahr (Krabbelgruppe)	1,00 €	mit Rosi Liß, Neuanmeldungen unter: ☎ 033763/22387
03./17.09.	14.00 Uhr	2,5 h	Spielenachmittag	1,00 €	mit Judith Klink und Doris Lebe
01./15.09.	17.30 Uhr	1,5 h	Grundlagenkurs Smartphone/Tablet	3,00 €	mit Hr. Müller, Anmeldung unter ☎ 015114112858
09./23.09.	19.00 Uhr	2,0 h	DART – Spieler gesucht	2,00 €	mit Björn Braune ☎ 01749024200
08./22.09.	19.00 Uhr	2,0 h	Skatrunde	1,00 €	auch für Anfänger
10./24.09.	13.30 Uhr	2,5 h	Wolllaustreffen	1,00 €	mit Judith Klink und Elke Stimper
04./18.09.	15.00 Uhr	2,0 h	Landfrauentreff	1,00 €	mit Monika Kühn
jeden Dienstag	14.00 Uhr	1,5 h	Schülertreff – Lernhilfe	1,00 €	mit Marianne Schmidt ☎ 033763/61086
10./24.09.	18.00 Uhr	1,5 h	Schach	1,00 €	
21.09.	15.45 Uhr	1,0 h	Kräuter & Co Thema: Hanf	1,00 €	Anleitung durch Frau Dr. Matthäi
jeden Montag	18.15 Uhr	1,5 h	Linedance	1,00 €	Zollstockmuseum
02./16.09.	16.00 Uhr	1,5 h	Singen in der Gruppe (kein Chor) für alle die Spaß am Singen haben	1,00 €	mit Judith Klink
Termine nach Absprache	nach Vereinbarung		Musikunterricht für Gitarre; Klavier; Schlagzeug; Gesang		mit Gonzalo Marinucci ☎ 01633054111

Vorschau:

04. Oktober ab 14.00 Uhr Erntefest

18. Oktober von 11.00-16.00 Uhr Trödeln beim Lausl und auf den Höfen in der Dorfaue.

Kosten: Selbsttrödler 5,00 € Anmeldungen und weitere Infos bei: Monika Kühn Tel: 015753227511 und Rosi Liß Tel: 017666645568

Alle Treffen finden unter Einhaltung der Abstandsregelung und Maskenpflicht statt! Anmeldung über zollstockmuseum@gmx.de oder Hilmar Wenk – Tel: 0172/7998462. Das Zollstockmuseum finden Sie/findet Ihr in Bestensee, Dorfaue 9. Alles auch auf 

Häusliche Gewalt: Landkreis bietet Hilfe und Beratung für Frauen

Neues Angebot mit festen Sprechzeiten ab Anfang September/Individualtermine möglich

Der **Landkreis Dahme-Spree-wald** schafft ein **neues Hilfsangebot für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen**. Die neue Beratung und Unterstützung richtet sich ab Anfang September auch an Familienangehörige oder Bürger, die zum Umgang mit Situationen von häuslicher Gewalt informiert werden wollen. Diese spezialisierte Frauenberatungsstelle ist im Bereich der **LDS-Gleichstellungsbeauftragten Elke Voigt** angesiedelt.

Mit der Beratung wird der Schutz von Frauen vor Gewalt und die diesbezügliche Prävention verstärkt in den Fokus gestellt. Der Landkreis bekennt sich von Beginn an zur Umsetzung der sogenannten **Istanbul-Konvention** – dem „Über-

einkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, erklärt Voigt. Dieses rechtlich bindende Menschenrechtsinstrument zur umfassenden Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Frauen war nach der Ratifizierung Anfang Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten. Infolgedessen sind durch das Land Brandenburg entsprechende Stellen gefördert und **eine neue Mitarbeiterin zur Stärkung der bereits vorhandenen Strukturen in der Kreisverwaltung Dahme-Spree-wald eingestellt** worden.

Das sich daran koppelnde Beratungs- und Hilfsangebot für Frauen wird nun momentan flächendeckend im Landkreis auf-

gebaut. Neben der **präventiven Beratung** können **konkrete Hilfestellung bei Anträgen** oder die **Begleitung zu Terminen** – beispielsweise zur Polizei, dem Gericht oder anderen Behörden – geleistet werden.

Ab dem 7. September wird die **zuständige Sozialarbeiterin Peggy Regorz** regelmäßig **am ersten und dritten Montag jedes Monats, von 13 bis 15 Uhr**, eine **feste Beratungszeit** im „Stellwerk 8“, Bahnhofsvorplatz 8 in **Königs Wusterhausen** anbieten, die ohne vorherige Anmeldung genutzt werden kann. Der Aufbau weiterer Beratungsstandorte über den Landkreis verteilt, ist geplant. Darüber hinaus können ab sofort auch **individuelle Termine vereinbart** werden. Eine Beratung ist eben-

so telefonisch unter den Rufnummern 03375–262612 oder 0174–1609739 möglich. Die Sozialarbeiterin ist zudem per E-Mail unter peggy.regorz@dahme-spreewald.de erreichbar. Die **Mitarbeiterinnen des Frauenhauses Dahme-Spreewald** stehen selbstverständlich weiterhin zur Aufnahme in die Einrichtung für den unmittelbaren Schutz und die Soforthilfe zur Verfügung. Der Dahme-Spreewald-Kreis ist Träger des Frauenhauses, das Kindern und Frauen eine betreuende Zuflucht vor häuslicher Gewalt bietet und wie gewohnt rund um die Uhr unter der Rufnummer 033763/214410 oder per E-Mail an frauenschutzwohnung@dahme-spreewald.de erreichbar ist.

TOURISTINFORMATION DAHME-SEENLAND INFORMIERT



Veranstaltungstipps für das Dahme-Seeland

Seit 1. August hat auch das **Sender- und Funktechnikmuseum in Königs Wusterhausen** wieder geöffnet.

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag, jeweils 13 Uhr und 15 Uhr

Folgendes ist zu beachten: Besucher müssen sich anmelden, die Besuchszeit ist nur zu einem festen Termin möglich.

Anmeldung: Tel. 03375 293601 oder museum@funkerberg.de

Beim Besuch gelten die Abstandsregeln, die Bedeckung von Mund und Nase wird empfohlen.

Ort: Sender- und Funktechnikmuseum Königs Wusterhausen, Funkerberg 20, 15711 Königs Wusterhausen

www.funkerberg.de, www.100jahrerundfunk.de

Die Maske als Kunstobjekt – In dieser Ausstellung im Mittenwalder Weinhaus werden besonders kreative und individuelle Masken gezeigt. Die Ausstellung ist freitags von 16-19 Uhr, samstags von 10-14 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung zu besichtigen.

Ort: Weinhaus Mittenwalde, Yorckstraße 45, 15749 Mittenwalde, Tel. 033764 25977, www.antennenberg.de, hundrieser@mittenwalderweinhaus.de

seit 25. Juni

Zernsdorfer Landschaften – Ausstellung mit Fotografien von Frank Müller

Ort: Bürgerhaus Zernsdorf, Friedrich-Engels-Straße 35, 15712 Königs Wusterhausen, OT Zernsdorf

Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag jeweils 14 bis 18 Uhr oder nach telefonischer Anmeldung unter Tel. 0173 9957369

bis 31. Oktober

Barocke Tisch- und Tafelkultur – modern interpretiert

Im letzten Schuljahr haben sich die Schülerinnen und Schüler des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums Königs Wusterhausen intensiv mit dem Thema „Barocke Tisch- und Tafelkultur am Hof Friedrich Wilhelms I.“ auseinandergesetzt. Anlässlich des 20-jährigen Schlossjubiläums haben sie eine barocke Tafel mit prachtvollen Tischdekorationen aufgebaut. Prunkvolle aus Pappe und Papier gearbeitete und mit Gold bemalte Etagere schmücken die Tafel. Mit Hilfe von digitalen Fotomontagen werden moderne Objekte in barocke Stillleben eingefügt. Zwischen den sechs Gedecken werden fantasievoll bemalte barocke Schachteln präsentiert. Jedem Gedeck ist ein reich illustriertes Rezeptbuch zugeordnet. Darin findet man Rezepte zur Zubereitung einer Krebstorte, Radieschensuppe, Biersuppe und eines Maulbeer-Apfelkuchens. Den Höhepunkt jedoch bilden die zahlreichen Schaupasteten mit denen die Tafel geschmückt ist. Farbige bemalte und mit Gold verzierte Schaugerichte in Form von Schwänen und Pfauen wirken sehr eindrucksvoll. Ort: Schloss Königs Wusterhausen, Logierzimmer, Schlossplatz 1, 15711 Königs Wusterhausen

Eintritt: 6,00 Euro/5,00 Euro

Die Ausstellung ist im Rahmen des musealen Schlussrundganges zu sehen. Tel. 03375 211700, schloss-koenigswusterhasuen@spsg.de, www.spsg.de

Das Dahmelandmuseum hat wieder geöffnet. In einem vorgegebenen Rundkurs können sich die Gäste die verschiedenen Dauerausstellungen sowie die Ausstellung zum 700-jährigen Jubiläum von Königs Wusterhausen ansehen, die aufgrund der Corona-Zwangspause bis zum Dezember 2021 zu sehen sein wird. Das Modell zeigt Königs Wusterhausen um 1800. Angefertigt hat es Heinz Flieger vom Museumsverein in mühevoller Kleinarbeit. In einem ca. 15-minütigen Vortrag wird erklärt, wie sich Königs Wusterhausen in den zurückliegenden 200 Jahren entwickelt hat.

Öffnungszeiten: Di bis Sa von 10-16 Uhr wieder geöffnet. Im Museumshaus besteht Maskenpflicht und die Zahl der Besucher, die sich gleichzeitig im Museum aufhalten dürfen, ist begrenzt. Die Richtung des Rundganges ist vorgegeben, so dass sich nur wenige Besucher begehen. Familien

dürfen sich natürlich gemeinsam umsehen.

Ort: Dahmelandmuseum, Schlossplatz 7, 15711 Königs Wusterhausen
Tel. 03375 293034, www.heimatundmuseumsverein-kw.de

Sonntag, 30. August, 10-16 Uhr

Hoföffnung mit kleiner Wildkräuterküche – Wir lieben die Natur und kochen daher im Außenbereich für die Gäste kleine Gerichte. Sitzplätze befinden sich ebenfalls im Outdoorbereich sowie im kleinen Zelt unseres „Waldrestaurants“.

Von 12-15 Uhr bietet der Kräuter- und Naturhof kleine Gerichte mit Kräutern an.

Ort: Kräuter- und Naturhof Kolberg, An der Dabernack 2, 15754 Heidesee, OT Kolberg, Tel. 0172 9915754, www.kraeuterundnaturhof.de

Sonnabend, 29. August, 14 Uhr

Sonntag, 30. August, 14 Uhr

Saisontour mit Lamas und Alpakas durch das Sutschketal

Zeitaufwand komplett: ca. 3,5–4 Stunden, ca. 6 km

Eine sehr beliebte Wanderung (reine Laufzeit ca. 2–2,5 Stunden), die sowohl eine Einführung in die Lama- und Alpakakunde am Anfang, als auch das Füttern mit von uns gestellten Leckerli danach enthält. Wir wandern gemütlich durch das Sutschketal, durch den Wald und am Wasser entlang. Alle Utensilien werden gestellt und die Touren sind auch für fast jeden zu schaffen.



Perfekt auch für Großeltern, die ihren Enkeln zur Ferienzeit etwas Besonderes und Außergewöhnliches bieten wollen. Oder wenn Sie nicht ganz so weit laufen möchten. Oder einfach einen schönen Tag mit den Tieren erleben möchten, ohne den gesamten Tag hier zu verbringen. Bitte rechnen Sie komplett ca. 3,5–4 Stunden Zeitaufwand ein aufgrund der Kürze der Tour werden die Tiere nicht gesattelt und tragen bei dieser Wanderung keine Lasten. Ausnahmen bitte vorher erfragen. Mückenschutz im Sommer wird nicht gestellt – bitte mitbringen. Es werden keine Packsättel aufgelegt. **Treffpunkt/Info/Anmeldung:** Märkischer Lamahof, Freiherr-von-Loeben-Straße 2, 15749 Mittenwalde, OT Schenkendorf, Tel. 01522 8752653; www.maerkischer-lamahof.de; info@maerkischer-lamahof.de Bitte unbedingt vorher anrufen und vorbuchen, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist!

Preise: Ein Tier = 30,- Euro + Erwachsene 15,- Euro, 10,- Euro Kinder (3–8 Jahre)

Gruppenpreise möglich, Mindestteilnehmerzahl erforderlich. Die Gruppen-Gutscheine gelten nur für die Saisonwanderungen. Verpflegung kann selbst mitgebracht werden

Bitte informieren Sie sich vor dem Besuch der einen oder anderen Veranstaltung, ob diese stattfindet und beachten Sie die Hygiene- und Abstandsregeln. Bleiben Sie gesund.

INFO

Touristinformation Dahme-Seenland

Bahnhofsvorplatz 5,
15711 Königs Wusterhausen
Montag – Freitag 8 – 18 Uhr,
Sonnabend 9 – 13 Uhr

April – September auch Sonntag 9 – 13 Uhr
info@dahme-seenland.de,
www.dahme-seenland.de
[facebook.com/dahmeseenland](https://www.facebook.com/dahmeseenland),



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Gottesdienste

Die Gottesdienste finden wieder wie gewohnt in unserer Kirche statt. Dazu müssen die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen und Abstandregelungen eingehalten werden. Eine Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz bildet die Grundlage für unsere Gemeinde. Sie legt die behördlichen Vorgaben und Regeln für die Gemeinde aus und ermöglicht so ein möglichst sicheres Zusammenkommen in unserer Kirche.

Es ist auch notwendig, sich für den Gottesdienstbesuch anzumelden, da wir nur eine begrenzte Platzkapazität haben

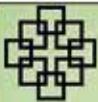
und jeder Besucher sich in eine Liste eintragen muss.

Die Videogottesdienste finden weiterhin statt und werden über den Livestream via YouTube übertragen: <https://www.youtube.com/c/neuapostolischekircheberlinbrandenburg>

Gottesdienstzeiten der neuapostolischen Kirche in Bestensee, Heinrich-Heine-Str. 2 B :

**Sonntag 10:00 Uhr und
Mittwoch 19:30 Uhr**

Gäste sind dazu jederzeit herzlich willkommen. Änderungen entnehmen Sie bitte unserem Schaukasten, der vor unserer Kirche steht. *S. Braun*



Gottesdienste der Evangelischen Kirchengemeinde Bestensee – Pätz

Geplante Gottesdiensttermine für den Monat September 2020:

06.09.	13. Sonntag nach Trinitatis	18.00 Uhr Kirche Bestensee - Weinandachten
13.09.	14. Sonntag nach Trinitatis	18.00 Uhr Kirche Gräbendorf - Weinandachten
20.09.	15. Sonntag nach Trinitatis	18.00 Uhr Kirche Bestensee - Weinandachten
27.09.	16. Sonntag nach Trinitatis	18.00 Uhr Kirche Gräbendorf - Weinandachten
	Gebetskreis jeden Freitag	18.30 Uhr Gemeindehaus ev. Kirche Bestensee
	Infos erteilt Mario Hohnholz	01733071339 oder hohnholz.m(at)jona-it.de

Die Kirche ist bis Oktober 2020 sonntags von 10 – 15 Uhr geöffnet und kann zum stillen Gebet genutzt werden.

Bitte beachten Sie die gesetzlichen Empfehlungen und die Aushänge in den Schaukästen vor der Kirche bzw. vor unserem Gemeindehaus.

Weitere Termine und Informationen entnehmen Sie bitte unserer Website:

<https://kirche-bestensee-graebendorf.de>

Wir wünschen Ihnen Gesundheit, Wohlbefinden und Gottes Segen.

Ansprechpartner: Ev. Pfarramt - Pfr. Franziskus Jaumann - Tel. 033763 / 62105 - Mail: [Jaumann.F\[at\]kkzf.de](mailto:Jaumann.F[at]kkzf.de)

Adressen: Kirche Bestensee, Hauptstraße 55 in Bestensee
Gemeindehaus der ev. Kirche Bestensee, Reuterstraße 16

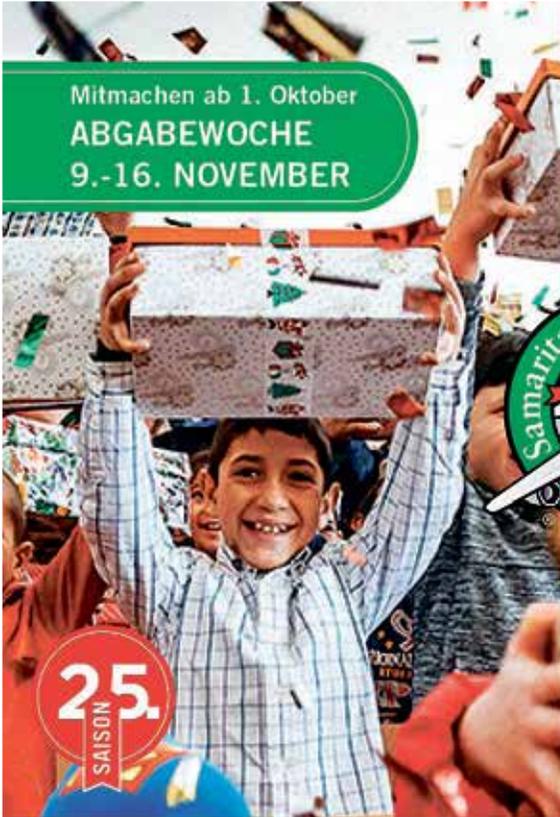
www.heimatblatt.de

Heimatblatt
BRANDENBURG
Verlag



Lokaler geht's nicht

Rund
um die Uhr
in den
Ortszeitungen
Ihre eigene
Anzeige
schalten.



Mitmachen ab 1. Oktober
ABGABEWOCHE
9.-16. NOVEMBER

25.
SAISON



WEIHNACHTEN IM SCHUHKARTON®

Weitere Infos:
+49 (0)30-76 883 883
weihnachten-im-schuhkarton.org







Bleiben Sie mit uns verbunden!



Weihnachten im Schuhkarton® ist eine Aktion von Samaritan's Purse®.
Franklin Graham, Internationaler Präsident, Samaritan's Purse | die-samariter.org

Aktion Weihnachten im Schuhkarton

In Bestensee können Schuhkartons abgegeben werden bei:

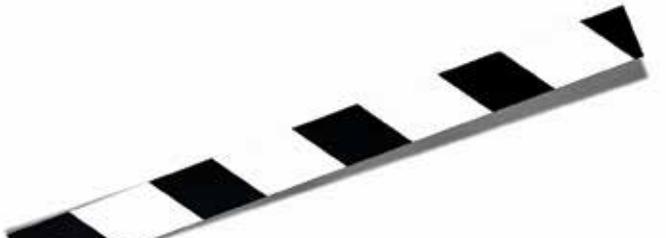
- Heidis Kindermoden, Hauptstr. 42
- Mehrgenerationenhaus Bestensee, Waldstr. 33

In die Schuhkartons dürfen „WOW-Geschenke“ wie ein kleines Spielzeug, Schulmaterialien, Süßigkeiten (nicht ver-

derblich), Kleidung, Hygieneartikel.

Für die Bearbeitung jedes Schuhkartons entstehen der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ ungefähre Kosten in Höhe von 10 €.

Jede Spende ist erwünscht und kann in den Abgabestellen oder per Überweisung erfolgen.



BESTENSEER LICHTSPIELE

im LAUSL und
im Mehrgenerationenhaus Bestensee

Gute Filme – für Familien, Jugendliche,
Seniorinnen und Senioren
2020 im Mehrgenerationenhaus

30.08.2020 15:00 Uhr	Kinderfilm über einen kleinen Drachen	
30.08.2020 19:00 Uhr	Film für Erwachsene: Verfilmung der Kurzgeschichten von Doris Dörrie	
26.09.2020 16:00 Uhr	Jugendfilm im Jugendzentrum Bestensee	

0,50 € für Kinder bis 14 Jahre
3,00 € für Erwachsene

Vorbereitungslehrgang mit Anglerprüfung

am 27.09.2020
in Bestensee

Intensiv-Lehrgang
20.+27.09.2020,
10-17 Uhr

Ort: Motzener Straße 1A
Anmeldung bis 16.09.2020

www.anglerschule.de
Tel.: 033763 / 63158






Bestattungen und Trauerhilfe

Andreas Kernbach

**Alte Plantage 1 (am Krankenhaus)
15711 Königs Wusterhausen**

Ganz in Ihrer Nähe!
(03375) 21 36 30

www.kernbach-bestattungen.de

**Hauptstraße 18
15754 Friedersdorf
(033767) 89 86 36**









LAUSL – Lebensart & Sammellust e. V., Dorfhaue 9, zollstockmuseum@gmx.de, www.lausl.de
Mehrgenerationenhaus Bestensee, Waldstr. 33, 033763 22554
mah-bestensee@mh-brandenburg.de, <http://www.mh-brandenburg.org/standorte/bestensee.zsh>



BERATUNG FÜR FAMILIEN

im Mehrgenerationenhaus Bestensee

Was steht uns als Familie zu? Lasst euch kostenfrei zu allen Familienleistungen beraten

Sprechstunde: jeden 1. Montag im Monat
15:00 – 18:00 Uhr
jeden Donnerstag
10:30 – 12:00 Uhr
sowie Termine nach Vereinbarung

Mehrgenerationenhaus Bestensee, Waldstr. 33, 033763 22554
mgh-bestensee@alv-brandenburg.de, <http://www.alv-brandenburg.org/standorte/bestensee.php>
in Trägerschaft des Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Brandenburg e.V.



PUBERTÄT

Wenn Eltern schwierig werden

Vom erzieherischen Umgang mit herausforderndem Verhalten von Kindern und Jugendlichen

September 2020
5-teilige Gesprächsreihe
im Mehrgenerationenhaus Bestensee

Was tut man eigentlich, wenn der 14-jährige Sohn nur noch mit „Mhm“ antwortet oder die 16-jährige Tochter erst nachts um 2 nach Hause kommt. Wo genau liegt die richtige Balance zwischen „sich ausprobieren“ und „seinen eigenen Weg finden“ einerseits und „sich an Regeln halten“ und „Verantwortung übernehmen“ andererseits? Wie streng muss oder soll ich als Elternteil sein und wie reagiere ich, wenn auch die fünfte Bitte, doch mal das Zimmer aufzuräumen ignoriert wird? Antworten auf diese und viele weitere spannende Fragen gibt es im Workshop!

Wie Kinder auf elterliche Präsenz oder deren Fehlen reagieren. Einführung in das Konzept
2. September 2020 17:00 – 18:30 Uhr

Struktur geben und zusammen entwickeln – Orientierungslinien für den Alltag
9. September 2020 17:00 – 18:30 Uhr

Präsenz und wachsame Sorge. Flexibel auf jugendliches Verhalten reagieren ohne aus dem Rahmen zu fallen
16. September 2020 17:00 – 18:30 Uhr

Deeskalation: Mit Stress umgehen und aus Eskalationsspiralen aussteigen
23. September 2020 17:00 – 18:30 Uhr

Es braucht ein Dorf, um ein Kind zu erziehen. Wie du auf gegenseitige Unterstützung setzen kannst, nicht nur im Krisenfall
30. September 2020 17:00 – 18:30 Uhr

Unkostenbeitrag 25 €
(alle Termine) Anmeldung erbeten

Mehrgenerationenhaus Bestensee, Waldstr. 33, 033763 22554
mgh-bestensee@alv-brandenburg.de, <http://www.alv-brandenburg.org/standorte/bestensee.php>
in Trägerschaft des Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Brandenburg e.V.

kinderfest
 im Mehrgenerationenhaus
 und Jugendzentrum Bestensee

Sonntag, 20.09.2020
 14 – 18 Uhr

super Spaß und super Toben

alkoholfreie Cocktails

Kindereisenbahn

...und mehr

Spiele
Quizze
 für kleine und große Kinder

Bewegungsparcours
 und Ninja-Parcours

Mehrgenerationenhaus Bestensee, Waldstr. 33, 033763 22554
 mgh-bestensee@alv-brandenburg.de, <http://www.alv-brandenburg.org/standorte/bestensee.php>
 in Trägerschaft des Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Brandenburg e.V.

ELTERN-KIND-TURNEN
 im Mehrgenerationenhaus Bestensee

dienstags
 ab 16:30 Uhr

spielen
 immer Neues entdecken

toben
 Spaß an Bewegung

klettern
 gemeinsam Parcours bauen

im Sommer sind wir
 draußen !!

ohne Anmeldung – kommt einfach vorbei!
 Unkostenbeitrag 2 €

Mehrgenerationenhaus Bestensee, Waldstr. 33, 033763 22554
 mgh-bestensee@alv-brandenburg.de, <http://www.alv-brandenburg.org/standorte/bestensee.php>
 in Trägerschaft des Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Brandenburg e.V.

LESECLUB

im Mehrgenerationenhaus Bestensee
jeden Donnerstag ab 15:00 Uhr

herstellen, bauen, machen

Theater und Rollenspiele

Experimente und Abenteuer

digitale Medien

Hörbücher

Geschichten

6-12 Jahren

Kinder vom

Anmeldung erbeten – Link auf unserer Website

Mehrgenerationenhaus Bestensee, Waldstr. 33, 033763 22554
mgh-bestensee@alv-brandenburg.de, <http://www.alv-brandenburg.org/standorte/bestensee.php>
in Trägerschaft des Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Brandenburg e.V.

Line Dance

Montag 18:00 Uhr

Interesse?

Einfach vorbeikommen und mitmachen, sehr unkompliziert
01520 2055761

Unkostenbeitrag 2 €

Mehrgenerationenhaus Bestensee, Waldstr. 33, 033763 22554
mgh-bestensee@alv-brandenburg.de
<http://www.alv-brandenburg.org/standorte/bestensee.php>
in Trägerschaft des Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Brandenburg e.V.

Tanz-Café

jeden ersten Mittwoch im Monat
15 – 18 Uhr

Melden Sie sich gern an unter der
033763 22554

Kaffee und Kuchen
Tanz
Geselligkeit

Unkostenbeitrag 2 €

Das Tanz-Café findet am 29. Juli statt, und fällt am 05. August aus!

Mehrgenerationenhaus Bestensee, Waldstr. 33, 033763 22554
mgh-bestensee@alv-brandenburg.de
in Trägerschaft des Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Brandenburg e.V.

TREFF FÜR SENIORINNEN UND SENIOREN

jeden Dienstag ab 14:00 Uhr

mit Kaffeegedeck 3,00 €

Anmeldung unter 033763 22875

Mehr Generationen Haus Bestensee, Waldstr. 33, 033763 22554
 mgh-bestensee@alv-brandenburg.de, <http://www.alv-brandenburg.org/standorte/bestensee.php>
 in Trägerschaft des Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Brandenburg e.V.

TEXTIL- UND MÖBELBÖRSE

im Mehrgenerationenhaus Kleblatt Bestensee

Öffnungszeiten: Mo 12 – 18 Uhr
Di – Do 10 – 13 Uhr

Gut erhaltene Möbel auf den Sperrmüll? Nö!
 Gut erhaltene Kleidung in die Tonne? Nö!
 Wir nehmen auch Haushaltsgroßgeräte

Gern auch kostenfreie Abholung nach Besichtigung

Die Textil- und Möbelbörse ist eine Plattform für Gebrauchtes. Kleidung, Möbel und vieles andere kann hier gegen einen Obolus erworben werden. So leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Müllreduzierung.

Mehr Generationen Haus Bestensee, Waldstr. 33, 033763 22554
 mgh-bestensee@alv-brandenburg.de, <http://www.alv-brandenburg.org/standorte/bestensee.php>
 in Trägerschaft des Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Brandenburg e.V.

Weitere Angebote des MGH

Eltern- Kind-Café	Montag und jeden letzten Mittwoch im Monat 15:00 bis 18:00 Uhr
Handarbeitsgruppe	2. und 4. Mittwoch im Monat, 18:30 Uhr
Diabetikertreff	(Kontakt ☎ 03375-900574) 2. Mittwoch im Monat, 14:00 Uhr
Mitbring-Frühstück für Alleinerziehende	1. Dienstag im Monat, 9:00 Uhr
Tafelausgabe	Dienstag 11:00 – 12:00 Uhr (Berechtigungskarte erforderlich, bei uns erhältlich)
Bürgerberatung	(☎ 033763-21212) um Terminvereinbarung wird gebeten
Beratung für Familien	Jeden 1. Montag im Monat 15:00 bis 18:00 Uhr Donnerstag 10:30 bis 12:00 Uhr
Bewerbungscenter & berufliche Beratung	(Kontakt: ☎ 0170-7649205) 1. Montag im Monat, 16:30 Uhr
Kundalini Yoga mit Petra Rzepka	(Kontakt: ☎ 0179-2091822) Mittwoch 19:00 Uhr
Yoga mit Monique Krüger-Siegert	(Kontakt: ☎ 0176-62797547) After Work Yoga (Montag: 19:30 – 20:30 Uhr und Dienstag 19:30 – 20:30 Uhr Musikalisches Kinder Yoga (Dienstag 16:00 – 16:45 Uhr) LuJong (Dienstag 17:30 – 18:45 Uhr)
Upcycling-Werkstatt	Nutzung nach Vereinbarung, Veranstaltung s. Website
Krabbelgruppe	(bis zum Kindergartenalter) Donnerstag 9:30 – 10:30 Uhr
Alpha-Beratung / Schreib-Büro	Donnerstag 15:00 – 18:00 Uhr, Termine nach Vereinbarung
Bauchtanz mit Sophie Marschner	(Kontakt: ☎ 0177-7057039) Dienstag: 18:30 bis 19:30 Uhr
In Balance bleiben mit Katharina Wanie	Freitag 19:00 – 20:00 Uhr



Tagesfahrt des Seniorenbeirates Bestensee in den Harz

Donnerstag 17. September 2020



Kartenvorverkauf ab dem 01. September 2020



Wir freuen uns auf Ihr
Kommen.



Der Unkostenbeitrag
beträgt 50,00€

Kartenvorverkauf

-Heidis Kindermoden (Hauptstraße 42, 15741 Bestensee)

Abfahrtszeiten der Busse

- Pätz 6:00 Uhr
- Steakhaus (ehem. Kgl. Forsthaus) 6:10 Uhr
- Bahnhof Bestensee (Franz-Mehring-Straße) 6:15 Uhr
- Gemeindeamt einschl. Lerchenweg 6:25 Uhr

INFORMATIONEN DES SENIORENBEIRATES

Tagesfahrt in den Harz

Liebe Seniorinnen, liebe Senioren, nun geht unsere Busfahrt in den schönen Harz bald los, der 17. September rückt näher.

Nach dem jetzigen Erkenntnisstand steht dieser Fahrt nichts entgegen. Drücken wir uns die Daumen, dass die bisherigen Hygienemaßnahmen greifen und wir weiterhin wachsam bleiben. Die Karten erhalten Sie ab dem 1. September in „Heidis Kindermoden“. Wie bereits veröffentlicht, kosten diese 50 Euro p. P. Bei Erwerb der Karten fordern die gegenwärtigen Hygienevorschriften, dass die persönlichen Daten zur Erreichbarkeit erfasst werden müssen.

Wie versprochen, geben wir Ihnen heute für den 17. September die Abfahrtszeiten- und orte zur Kenntnis.

Wir starten um

6:00 Uhr in Pätz

6:10 Uhr Bestensee, Steakhaus (ehem. Kgl. Forsthaus)

6:15 Uhr Bestensee, Bahnhof

6:25 Uhr Bestensee, Gemeindeamt einschl. Lerchenweg

Achtung: Diese Reihenfolge der Busabfahrtsstellen ist den gegenwärtigen Baumaßnahmen auf der B 246 (Errichtung von Abbiegerspuren) geschuldet. Sollten die Baumaßnahmen bis zu unserer Fahrt beendet sein, wird die uns bereits bekannte Route gefahren, also:

6:15 Uhr Bestensee, Gemeindeamt einschl. Lerchenweg

6:25 Uhr Bestensee Bahnhof

Gern können Sie uns bei Unklarheit nochmals kontaktieren.

Wir bleiben zuversichtlich, dass unserem Ausflug nichts im Wege stehen wird und sich alle Bemühungen gelohnt haben. Vergessen Sie nicht Ihren Mund-Nase-Schutz, den Sie während der Fahrt ablegen dürfen.

Ihr Seniorenbeirat Bestensee

Veranstaltungen für Senioren/Innen

Liebe Seniorinnen, liebe Senioren, unsere erste öffentliche Zusammenkunft nach der Pandemie findet am **2. September um 14:30 Uhr** voraussichtlich im Saal der Gemeindeverwaltung Bestensee, Eichhornstraße statt.

Zum Bowlen treffen sich die interessierten Seniorinnen und

Senioren am **24. September um 15 Uhr** im Bowlingkeller Bestensee, Friedenstraße.

Der durch unseren Beirat mit initiierte Tanznachmittag findet am **2. September in der Zeit von 15 bis 18 Uhr** im MGH „Kleeblatt“ Bestensee, Waldstraße statt.

Ihr Seniorenbeirat Bestensee

www.heimatblatt.de

Rund
um die Uhr
in den
Ortszeitungen
Ihre eigene
Anzeige
schalten.

Lokaler geht's nicht

Heimatblatt
BRANDENBURG
Verlag

Lesen und Schreiben ist wichtig für alle Generationen – Vorstellung der Arbeit des Mehrgenerationenhauses Bestensee in der Grundbildung und Alphabetisierung

Lesen und schreiben lernen steht für uns alle am Beginn der Schullaufbahn. Gerade jetzt haben sich auch bei uns wieder vier neue erste Klassen auf ihren aufregenden Schulanfang gefreut und darauf, endlich selbst lesen, schreiben und rechnen zu lernen. Leider geht diese Freude und Aufregung für einige Kinder schnell über in Enttäuschung und Lernfrust. Der Schulalltag verlangt viel – vor allem dran bleiben an von außen gesetzte Lernziele. Jedoch hat jedes Kind sein eigenes Lerntempo, eigene Interessen, Lieblings- und Hassfächer. Nicht immer kann Schule sicherstellen, dass alle Kinder gleich gut mitkommen und den Lernstoff bewältigen. Dann sind oft auch die Eltern in der Verantwortung. Was aber, wenn auch Zuhause niemand unterstützen kann? Doch warum ist das so? In einer Gesellschaft, in der Bildung immer wichtiger wird, ist es traurig für jedes einzelne Kind, wenn die Vorfreude auf Schule schnell umschlägt und der Berg an unüberwindbaren Aufgaben immer höher wird. Eine Enttäu-

schung folgt auf die andere und nimmt jeglichen Spaß am Lernen. Dabei ist der Mensch für das Lernen gemacht und saugt wissbegierig ab Geburt alles auf. Im Mehrgenerationenhaus Bestensee gibt es verschiedene Angebote, die etwas dafür tun, dass Kinder und auch Erwachsene wieder Spaß am Lernen bekommen.



Foto: S. Hofschlaeger/pixelio.de

Außerschulische Lernangebote für Kinder und Jugendliche sind ein wichtiges Gegenangebot zur Regelschule. Aktivität und Spaß am Tun stehen im Mittelpunkt – so in unserem Lesclub, der im MGH stattfindet, als auch im media lab, das im Jugendzentrum Bestensee stattfindet. Kinder und Jugendliche nutzen das Lesen, Schreiben, Rechnen sowie den Umgang mit digitalen Medien hier als Werkzeug – als Mittel

zum Zweck. Und zwar um Sachen herzustellen, oder Videos aufzunehmen, oder sich etwas zu erarbeiten oder oder oder. So wie Erwachsene in ihrem Alltag und Beruf auch – eine konkrete Leistung steht nicht im Mittelpunkt, sondern: eine Idee haben, sich im Team abstimmen, etwas umsetzen, Spaß haben an der Sache, die wir gemeinsam machen.

Und ja, mitunter gibt es auch Erwachsene, die Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben haben, und noch mehr mit diesem Stigma besetzt sind. Sie können gern zu uns kommen, ob im offenen Treff, zum offenen ABC-Café (Sprechstunde immer donnerstags 15–17 Uhr), oder zu Veranstaltungen im Haus. Wir kommen unverbindlich ins Gespräch, beraten sie, vermitteln in Kurse oder arbeiten mit ihnen individuell bei uns im offenen Lernangebot. Wer Hilfe braucht beim Bearbeiten von Anträgen, beim Schriftverkehr usw. – auch hier helfen wir gern und vielleicht ist ja auch auf diesem Weg eine Annäherung möglich. Natürlich sind auch Angehörige



von Betroffenen bei uns an der richtigen Adresse, wenn Sie Beratung zum Umgang und über Möglichkeiten wünschen. Im September trifft sich wieder unser Alfa-Tisch. Dieses Netzwerktreffen findet zweimal im Jahr statt. Mit ihm wollen wir erreichen, dass alle wichtigen Akteur*innen und Netzwerkpartner*innen an einen Tisch kommen, um über funktionalen Analphabetismus zu sprechen, sich auszutauschen und die Angebote für Betroffene erreichbarer zu machen. Zu diesen Partner*innen zählen Schulen, Kitas, Bildungsträger mit ihren Eingliederungsprojekten, das Jobcenter und noch viele weitere. Nur wenn wir immer wieder ins Gespräch kommen können wir etwas erreichen. Sowohl für die Kinder, als auch für die Erwachsenen.

Am 20. November 2020 ist
Vorlesetag
Ich lese vor! Du auch?

DER BUNDESWEITE
VORLESETAG
Das Miteinander von ALV, VORLESETAG und MGH ist unsere Stärke
www.vorlesetag.de vorlesetag

Bundesweiter Vorlesetag am 20. November

Das Mehrgenerationenhaus Bestensee sucht Vorleser*innen für den bundesweiten Vorlesetag am 20. November.

Wir werden im Mehrgenerationenhaus lesen, aber auch in verschiedenen anderen Einrichtungen in Bestensee.

Wer gerne vorliest und das Vorlesen unterstützen möchte, der meldet sich bei uns unter Tel.: 033763 22554 oder mgh-bestensee@alv-brandenburg.de

Corona-Sonderregelungen in der Pflege

Die Regelungen haben vorerst Gültigkeit bis 30. September 2020.



Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Arbeitnehmer können sich 20 statt 10 Tage freistellen lassen, um die Pflege eines Angehörigen zu organisieren. Das Pflegeunterstützungsgeld dient als Lohnersatz.

Teilzeit durch Familienpflegezeit

Pflegende Angehörige können zurzeit kurzfristiger und flexibler ihre Arbeitszeit zugunsten der Familienpflegezeit reduzieren. Lohninbußen können Betroffene mit einem Darlehen ausgleichen.

Verwendung der Entlastungsleistungen

Der Entlastungsbetrag für Personen mit Pflegegrad 1 in häuslicher Pflege i. H. v. 125 € kann auch für andere notwendige Dienste wie Nachbarschaftshilfen genutzt werden.

Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

Für Pflegehilfsmittel zum Verbrauch stehen derzeit 60 € statt 40 € zur Verfügung. Dazu zählen u. a. Mundschutze und Einmalhandschuhe – gilt rückwirkend bis 01. April 2020.

Stationäre Kurzzeitpflege

Vorübergehende Kurzzeitpflege in stationären Rehazentren und Krankenhäusern berechtigt Betroffene aktuell zu einem erhöhten Zuschuss von bis zu 2.418 €.

Kosten bei Ausfall ambulanten Pflege

Bei Ausfall ambulanter Pflegedienste kann ein Sachleistungsbetrag von bis zu 1.995 € für die Vertretung durch z. B. andere Pflegepersonen oder Nachbarn, genutzt werden.

Pflegegeld ohne Beratungsbesuche

Häusliche Beratungsbesuche bei Pflegegeldempfängern finden aktuell nicht statt. Die Pflegekasse benötigt aktuell keinen Nachweis für die Fortzahlung.

Pflegegradbestimmung per Telefon

Der MDK führt aktuell keine Hausbesuche durch. Die Beurteilung des Pflegegrads findet daher telefonisch auf Grundlage der vorliegenden Akten statt.

Bei weiteren Fragen rund um das Thema Pflege steht Ihnen unsere unverbindliche und **kostenlose Pflegeberatung** unterstützend zur Seite.

06131 / 46 48 628 (Täglich 8-20 Uhr)
www.pflegehilfe.org



Beachten Sie den Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des Bestwiners:

Redaktionsschluss: 16. September 2020
 Erscheinungsdatum: 30. September 2020

Unser größter Wunsch: Ein Grundstück

Süße Zwillingssjungs (fast 4 Jahre) wünschen sich nichts sehnlicher, als mit ihren Eltern ein Grundstück (ab 550qm) im schönen Bestensee zu finden, auf dem sie sich ein richtiges Zuhause bauen (lassen) können. Seien sie unsere gute Fee und melden sich unter dieser Telefonnummer: **0151/ 59440216**

„Und grüßt mir alle Guten“
 waren immer die Abschiedsworte
 unseres geliebten Vaters & Opa

Heinz Stallbaum

* 14.03.1930
 † 23.07.2020

Ruhe in Frieden

In stiller Trauer
 Die Kinder, Enkel, Erna Purann mit Familie und Freunde

Die Trauerfeier findet am 29.08.2020, 11:00 Uhr
 im engsten Familienkreis auf dem Friedhof Nord in Bestensee statt.
 Anstelle von Blumen, bitten wir um eine Spende,
 die wir im Sinne des Verstorbenen weiterleiten.

*Es ist schwer, einen geliebten Menschen zu verlieren,
 aber es ist sehr schön zu erfahren,
 wie viele Menschen ihn
 geschätzt und geliebt haben.*

Danksagung

Wolfgang Flieger

Allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre liebevolle Anteilnahme in Wort, Schrift und Geldzuwendungen auf so vielfältige Art zum Ausdruck brachten, danken wir von Herzen. Besonderer Dank gilt dem Bestattungsinstitut Steffen ZAK, Frau Rubenbauer für die schöne Rede, der Gärtnerei Koch, dem Linden Café und der Palliativstation des Helios Klinikum Bad Saarow.

Cornelia Flieger
 im Namen aller Familienangehörigen

Bestensee, im August 2020

DIE VOLKSSOLIDARITÄT INFORMIERT

Einladung zur Berlinfahrt für Senioren

Hallo, liebe Mitglieder und Sympathisanten! Nachdem uns „Corona“ ein halbes Jahr lang ausgebremst hat, möchten wir langsam versuchen, wieder in Gang zu kommen. Natürlich unter Beachtung aller notwendigen Maßnahmen: die da sind Abstand halten, Maskenpflicht, wo es nötig ist, keine unnötigen Umräumungen, wir haben uns auch so lieb! Und ganz besonders Beschränkung der Teilnehmerzahlen.

Aber das soll uns alles nicht davon abhalten, gemeinsam etwas Erfreuliches zu tun. Z. B. wollen wir im Oktober eine kleine Stadtrundfahrt durch Berlin machen und anschließend zum Müggelturm zum Kaffeetrinken fahren. Jeder der mit möchte muss sich rechtzeitig melden, dazu gibt es Karten vom Vorstand, weil nur 40 Personen mitfahren können. Und natürlich in erster Linie unsere Mitglieder. – Packen wir es an!

Eure Liane Alm

Ich habe aber noch ein persönliches Anliegen. Seit dem 15. Mai bewohnen wir, mein lieber Klaus und ich, eine Wohnung in der neu geschaffe-

nen **Wohnanlage, Haus Mohnblume und Haus Kornblume**, eine schöne, geräumige Wohnung. Sie bietet allen Komfort, den ein alter Mensch braucht. Ich danke hiermit der Volkssolidarität, Bürgerhilfe e. V. Königs Wusterhausen, dass es möglich war, so etwas zu schaffen. Hier kann man alt werden, auch wenn es körperlich nicht mehr so klappt. Sicherlich gibt es einige Dinge, über die man noch reden muss, aber das hat noch Zeit. Jetzt genießen wir erst einmal die schöne Lage, mit Blick zum Wäldchen und über die Wiesen, sowie die Vorteile, wie Fahrstuhl, helle Räume, großes Bad (auch f. Rollstuhl geeignet), barrierefreie Übergänge von Raum zu Raum, und im Winter Fußbodenheizung. Und es ist immer die Möglichkeit einer Betreuung vorhanden. Alles in allem eine gelungene Variante. Gemeinsam mit dem Haus Sonnenblume wurden drei schöne Stadtvillen geschaffen, die mehr als 50 älteren Menschen einen besseren Lebensabend bieten. Hier möchten wir gerne gemeinsam alt werden!

Liane und Klaus Alm

HEIMAT- & KULTURVEREIN BESTENSEE

Liebe Leserinnen und Leser, die Corona-Pandemie hat weitestgehend das Veranstaltungsleben zum Erliegen gebracht. Seit März mussten fast alle Veranstaltungen abgesagt werden. Davon waren auch zahlreiche Veranstaltungen des Heimat- & Kulturvereins Bestensee betroffen. Neben den Benefizkonzerten musste auch der Ostermarkt, die Frühlings- und Radwanderung sowie das Handwerkerhofest und der Bestenseer Seenlauf abgesagt bzw. verschoben werden.

Bestenseer Seenlauf & Benefizkonzert am 18.09.2020

Auf Grund der aktuell geltenden behördlichen Auflagen, wird der Bestenseer Seenlauf, der für den 06.09.2020 geplant war und das für den 18. September 2020 geplante Benefizkonzert „Stamping Feet / Eingehängt ein Puhdy kommt“ abgesagt. Bereits erworbene Eintrittskarten für das Benefizkonzert am 18.09.2020 können an den Verkaufsstellen zurückgegeben werden.

Benefizkonzert des Stabsmu-

sikkorps der Bundeswehr am 20.09.2020

Das für den 20. September 2020 geplante Benefizkonzert des Stabsmusikkorps der Bundeswehr findet, nach aktueller Sachlage und unter den geltenden Hygienevorschriften, wie geplant statt. Auf Grund der Abstandsregeln werden die Musikerinnen und Musiker der Bundeswehr in einer kleineren Formation auftreten. Parallel erarbeiten der Heimat- & Kulturverein Bestensee und die Vertreter des Stabsmusikkorps der Bundeswehr ein Hygienekonzept für die Veranstaltung.

Wichtige Hinweise: Sollten Sie die Eintrittskarten für das Benefizkonzert am 20.09.2020 zurückgeben wollen, können Sie diese an den Verkaufsstellen zurückgeben. Muss das Benefizkonzert auf Grund der aktuellen Coronalage abgesagt werden, so können die Eintrittskarten bis zum 02.10.2020 zurückgegeben werden. Informieren Sie sich bitte in der lokalen Presse und auf der Homepage der Gemeinde Bestensee.



MÄNNERGESANGVEREIN BESTENSEE



Männerchöre verdeutlichen Partnerschaft

Seit vielen Jahren pflegen der Männergesangverein Bestensee 1923 e. V. und der Männergesangverein Cäcilia 1860 Havixbeck eine Partnerschaft. Dies begründet sich nicht nur aus der Städtepartnerschaft der beiden Gemeinden, sondern einer Freundschaft, die über Jahre gewachsen ist. „Unsere Sangesbrüder aus der Partnergemeinde, sind ein wichtiger Bestandteil unseres Vereinslebens. Auch wenn wir uns nicht so oft sehen, wie wir es gern würden, so pflegen wir unsere Partnerschaft mit regelmäßigen gegenseitigen Besuchen, Telefonaten und gemeinsamen Auftritten“, so der Vorsitzende des Männergesangverein Bestensee, Wolfgang Gloeck.

Um dieser Partnerschaft mehr Gewicht zu verleihen, wurde im Rahmen einer kleinen Feier am 14. August ein Partnerschaftsbaum gepflanzt und eine Sitzbank eingeweiht. Direkt neben dem Dorfteich ist die neue Weide und die neue Bank für die Besucher der Dorfaue installiert



V. l. n. r.: Wolfgang Gloeck (MGV Bestensee), Karsten Hillmer (MGV Havixbeck), Klaus-Dieter Quasdorf (Bürgermeister), Franz Kückmann (MGV Havixbeck)

worden. Ferner hat sich der Männergesangverein mit der Sitzbank an der Idee der Volkssolidarität Bestensee beteiligt. 2019 schlug die Volkssolidarität vor, mehr Sitzmöglichkeiten für Seniorinnen und Senioren im

Gemeindegebiet zu schaffen. Nach der gelungenen Einweihung gab es für die anwesenden Gäste noch ein kleines Ständchen. Unterstützt wurden die Sänger von Frau Madleen Kuhns, die einige Lieder auf ihrer Trom-

pete spielte. Ein Dank gilt auch dem Bauhof der Gemeinde Bestensee, die für die Einweihung alles vorbereitet hatten.

Roland Holm
Gemeinde Bestensee



seit 100 Jahren
GAS Neumann
Ihr Partner
für Erd & Flüssiggas



- * Planung & Installation von Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsanlagen
- * Wartungs- & Servicedienst
- * Notdienst
- * Gas- & Geräteverkauf
- * Gas-TÜV (Überprüfung von Gas-Anlagen)

Hauptstraße 84, 15741 Bestensee

Tel.: (03 37 63) 6 33 27 / 6 09 10

Fax: (03 37 63) 6 66 49 / 6 09 11

www.Gas-Neumann.de

MOBILE MOSTEREI BERLIN 2020

Ab 100 kg reifen Äpfeln, Saft aus dem eigenen Obst:

So's **Berlin Teptow** Baumschule Späth ab 16.08. wöchentlich bis Saisonende + Jubiläumsmarkt „300 Jahre Späth“ am 19. + 20.09. direkt am Eingang Parkplatz Ligusterweg

Mo's **Wildau** A10 Center – Eingang Ost wöchentlich ab 24.08. bis 05.10.

Di's **Frankfurt/O.** Obst und Pferdehof Neumann alle 14 Tage 25.08., 08.09., 22.09., 06.10. + Herbstmarkt am Sa 10.10.

Do's **Berlin Pankow** Edeka Niemann wöchentlich ab 20.08. bis 08.10.

Fr's **Borgsdorf** Pflanzen Kölle wöchentlich ab 28.08. bis 02.10.

Sa's **noch freie Termine** zur Direktverarbeitung ab 3 Tonnen

Quittensammeltermin am 11. + 18.10. Baumschule Späth

Terminvereinbarung: **0176 96 32 19 28**

oder www.mostquetsche.de/anfrage

Gerald Krüger - Elektromeister

Elektro-Krüger



Eine Firma mit Kompetenz

- Elektroinstallationen
- SAT-& Kabelfernsehen
- Datennetzwerke
- Elektroheizsysteme
- E-Check

Menzelstraße 15
15741 Bestensee

Tel.: (0 33 763) 6 15 78
Fax: (0 33 763) 6 15 77

Internet: www.elektro-krueger.net

TÜV-SÜD Prüfstelle Zeesen

Ing.-u. Sachverständigenbüro **KFZ-Prüf-**



Kiesinger

KFZ-Sachverständige



Termin:
(auch samstags)

Karl-Liebnecht-Straße 57a
15711 Zeesen

www.kiesinger.biz
rainer@kiesinger.biz

(0 33 75)
9 20 74 74

Die Homepage der Gemeinde Bestensee findet man unter:
<http://www.bestensee.de>
oder über den Suchbegriff:
Bestensee in den Suchmaschinen Ihrer Provider.



Bestensee
Landkost-Arena



**DAS STABSMUSIKKORPS
DER BUNDESWEHR**

Benefizkonzert

20. September 2020, 16:00 Uhr

Einlass: 15:00 Uhr
Beginn: 16:00 Uhr
Eintritt: 15,- EUR*
Abendkasse: 18,- EUR

Landkost-Arena
Goethestraße 17
15741 Bestensee

Tickets an allen bekannten
Vorverkaufsstellen
Mail: heimatverein@bestensee.de
Tel.: 0177-2203474

* zzgl. Vorverkaufsgebühr

Wir möchten uns auf diesem Wege für die vielen lieben Wünsche und Glückwünsche von Freunden und Bekannten sowie dem Vorstand und den Mitgliedern der Volkssolidarität der Ortsgruppe Bestensee zu unserer



Diamantenen Hochzeit

bedanken. Ganz besonderer Dank gilt unseren Kindern und Enkeln sowie Urenkelinnen für die tolle Vorbereitung und Durchführung unserer kleine Feierlichkeit in der Gaststätte „Ikaros“ in Zeesen, bei dessen Team wir uns auch bedanken möchten. Ein besonderes Dankeschön möchten wir an dieser Stelle dem Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg, Herrn Dietmar Woidke, zukommen lassen, der uns ganz persönlich gratuliert hat.

Liane und Klaus Alm



INDIVIDUELL, GRÜN, GÜNSTIG.

ökoSTROM von eqSTROM

Jetzt kostenlos wechseln
0800 - 0005803



Entdecken Sie unsere attraktiven Preise unter
www.eq-strom.de

Auf Grund der aktuellen Corona-Lage ist das Rathaus der Gemeinde Bestensee weiterhin geschlossen. Sie können bei den zuständigen Sachbearbeitern Termine vereinbaren.

Das Bürgerbüro ist geöffnet. Bitte die Klingel neben der Eingangstür benutzen.